

**Stellungnahmen Träger öffentlicher Belange zur Entwurfsauslegung vom 29.01.2024 bis 29.02.2024**

Lfd. Nr	Stellungnahme Träger öffentlicher Belange	Behandlung der Stellungnahme
B.01	Landratsamt Ludwigsburg vom 19.04.2024	
	<p><b>I. Bauordnungsrecht</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Zeichnerischer Teil</li> </ul> <p>Das Gehrecht ist im südlichen inneren Baubereich zu kennzeichnen, die Buchstaben GR fehlen.</p>	<p>Der Bebauungsplan wurde im Zuge der Entwurfsbearbeitung ergänzt und die klarstellenden Einträge getätigt.</p>
	<p>Ziffer II.2.2</p> <p>Die Bezugshöhe ist für jedes Grundstück festzulegen, damit sind die städtebaulichen Höhenentwicklungen eindeutig geregelt.</p>	<p>Mittlerweile liegt die Höhenplanung der Erschließungsstraßen vor. Es wurde für jedes Grundstück eine Bezugshöhe für die Gebäudehöhe festgesetzt. Die Erdgeschossfußbodenhöhe kann von dieser Bezugshöhe um +/- 20 cm abweichen. Die Festsetzungen Ziffer II.2.2 und II.2.3 wurden überarbeitet.</p>
	<p>Ziffer III.1.</p> <p>Flachdachanteile für Dachterrassen bei geneigten Dächern sind bis 30 % der Grundfläche zulässig, dazu steht Ziffer III.1.2 im Widerspruch, denn danach sind u.a. Dacheinschnitte nicht zulässig.</p>	<p>Mit dieser Regelung sollte ein Staffeldachgeschoss bei Gebäuden mit Pult- oder Flachdach zugelassen werden. Dies wird nun besser bei den planungsrechtlichen Festsetzungen der Geschossigkeit festgesetzt. Damit kann diese Regelung entfallen. Dachaufbauten werden für Aufzugsüberfahrten künftig zugelassen.</p>
	<p><b>II. Naturschutz</b></p> <p><u>Landschaftsschutzgebiet:</u></p> <p>Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans (B- Plan) überschneidet sich im südlichen Teil (Flst. Nr. 2188 und 2189) mit der Abgrenzung des Landschaftsschutzgebiets (LSG) "Alter Neckarbogen bei Kirchheim am Neckar, Hofen und Hohenstein mit angrenzenden Gebieten". Die LSG- Verordnung steht als höherrangigeres Recht zunächst einer Ausweisung des betroffenen Teilbereichs entgegen.</p> <p>Da die Beeinträchtigung naturschutzrechtlicher Belange erst mit der Realisierung der Planung eintritt, ist ein Bauleitplan mangels Erforderlichkeit i.S. des § 3 Abs.I Satz BauGB dann rechtswidrig, wenn bereits im Zeitpunkt der Aufstellung des Bauleitplans erkennbar ist, dass er wegen bestehender</p>	<p>Der rechtskräftige Flächennutzungsplan weist die Überschneidung von Landschaftsschutzgebiet und Wohnbaufläche für drei Bereiche der Gemeinde Kirchheim aus. Dafür wird nördlich des Baugebietes Bachrain eine Tauschfläche für das Landschaftsschutzgebiet im Flächennutzungsplan ausgewiesen. Das Änderungsverfahren zur Landschaftsschutzgebietsverordnung ist noch nicht eingeleitet. Deshalb wird nun ein Befreiungsantrag zur Inanspruchnahme des Landschaftsschutzgebietes gestellt. Die Abstimmung mit den Naturschutzverbänden und der unteren Naturschutzbehörde erfolgt im Rahmen der Offenlage des Bebauungsplanentwurfs.</p>

**Stellungnahmen Träger öffentlicher Belange zur Entwurfsauslegung vom 29.01.2024 bis 29.02.2024**

Lfd. Nr	Stellungnahme Träger öffentlicher Belange	Behandlung der Stellungnahme
	<p>rechtlicher Hindernisse dauerhaft nicht verwirklicht werden kann. Daher stellt die Rechtsprechung bei Schutzverordnungen darauf ab, ob sie als dauernde, unüberwindbare Hindernisse der Verwirklichung des Plans im Wege stehen oder eine Abweichung in Form einer Befreiung in Betracht und damit eine Planung in die Befreiungslage hinein möglich ist.</p> <p>Entgegen den Ausführungen auf S. 4 der Begründung zum B- Plan wurde keine Änderung der Abgrenzung des Landschaftsschutzgebiets (LSG) im Zuge der Fortschreibung des Flächennutzungsplans (FNP) eingeleitet. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme ist dies hier auch nicht erforderlich. Der Konflikt kann in diesem Fall grundsätzlich über eine Zustimmung in die Befreiungslage hinein überwunden werden. Vor einer Befreiung bzw. vor einer Zustimmung durch die untere Naturschutzbehörde (UNB) sind zwingend die anerkannten Landesnaturschutzverbände ( § 4 9 Abs. 1 Ziffer 1 NatSchG) anzuhören. Wir empfehlen daher, mit den noch zu konkretisierenden Unterlagen die Verbände im nächsten Verfahrensschritt anzuhören und der UNB die Stellungnahmen zukommen zu lassen.</p>	
	<p>Die sich im LSG befindlichen Flächen sind wegen des Bewuchses bzw. des sich hier an gesiedelten Tierartenbestandes (Höhlenbrüter und Mauereidechsen) als ökologisch wertvoll einzustufen. Aus der Überplanung ergeben sich artenschutzrechtliche Konsequenzen (Beachtung § 44 BNatSchG). Wenn auf die Inanspruchnahme der Fist. Nr. 2188 und 2189 verzichtet werden würde, würde sich zum einen der Umfang an externen Ausgleichsmaßnahmen reduzieren und es wären auch keine Artenschutzmaßnahmen, wie die Umsiedlung von Eidechsen, die Herstellung von vorgezogenen artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) und ein mind. über 5 Jahre andauerndes Monitoring zur Überprüfung, ob die Maßnahmen erfolgreich sind, erforderlich.</p> <p>Wir regen an, zu prüfen, ob auf die Inanspruchnahme der betroffenen Flächen</p>	<p>Lt. dem Regionalplan ist für Kirchheim das Ziel verstärkter Siedlungsentwicklung festgelegt.</p> <p>Um der fortwährend starken Nachfrage nach Bauplätzen gerecht zu werden, ist die Gemeinde darauf angewiesen alle lt. dem Flächennutzungsplan verfügbaren Flächen zu entwickeln.</p> <p>Die Eingriffe in den Naturhaushalt durch die Inanspruchnahme der betroffenen Flächen des LSG werden durch fundierte Maßnahmen ausgeglichen.</p> <p>Teilweise sind die Maßnahmen bereits umgesetzt.</p>

**Stellungnahmen Träger öffentlicher Belange zur Entwurfsauslegung vom 29.01.2024 bis 29.02.2024**

Lfd. Nr	Stellungnahme Träger öffentlicher Belange	Behandlung der Stellungnahme
	<p>im LSG nicht doch verzichtet oder der Bestand über die Festsetzung einer Pflanzbindung dauerhaft erhalten und gesichert werden kann.</p>	
	<p><u>Umweltbericht:</u> Wir regen an, bei der Festlegung der Biotoptypen im Bestand zu prüfen, ob der Obstbaumbestand auf den Flst. Nr. 2188 und 2189 die Kriterien eines Streuobstbestandes, gem. § 4 Abs. 7 Landwirtschafts- und Landeskulturgesetz (LLG) erfüllt oder nicht, und daher ein anderer Biotoptyp zu wählen ist.</p>	<p>Die Anregung wurde in Teilen aufgenommen. Der Biotoptyp wurde um die Gartennutzung auf Flst. Nr. 2188 ergänzt. Die Bäume sind überwiegend Niederstämmig. Die Flächen entsprechen dennoch den Kriterien eines Streuobstbestandes gem. § 4 Abs. 7 LLG.“</p>
	<p><u>Besonderer Artenschutz und externe Ausgleichsmaßnahmen:</u> Basierend auf den Ergebnissen der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) des Büros Planbar Gühler (Stand 30.03.2023) sind unseres Erachtens, wenn die Baumrodungen tatsächlich umgesetzt werden, weitere Nisthilfen vorzusehen. Sowohl für die Kohlmeise als auch den Gartenrotschwanz sind dann ebenfalls jeweils drei Nisthilfen als CEF- Maßnahmen für den Verlust von Nisthöhlen erforderlich. Außerdem bitten wir um Überprüfung, ob der Baumbestand nicht doch über Strukturen verfügt, die für Fledermausarten wie die Zwergfledermaus als Tages- bzw. Sommerquartiere geeignet sein könnten. Wenn dies fachgutachterlich nicht ausgeschlossen werden kann und der Baumbestand gerodet werden muss, sind in einer adäquaten Anzahl Fledermauskästen als weitere CEF- Maßnahmen im räumlich funktionalen Zusammenhang vorzusehen. Außerdem darf die Rodung ausschließlich im Zeitraum 15. November – 28/29. Februar stattfinden. Darüber hinaus sind sowohl eine den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechende tierökologisch verträgliche Außenbeleuchtung als auch geeignete Maßnahmen gegen Vogelschlag an Fensterflächen grundsätzlich verbindlich festzusetzen. Wir machen in diesem Zusammenhang auf die Ausführungen der oben genannten saP zum Haussperling und zum Hausrotschwanz auf S. 61 ff. aufmerksam. Ansonsten verweisen wir auf die Bestimmungen des § 21 NatSchG und für weiterführende Informationen auf die Broschüre “Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht“ der Schweizerischen Vogelwarte Sempach. Wir weisen darauf hin, dass der Bebauungsplan erst vollzogen werden darf, wenn der Konflikt mit dem besonderen Artenschutz, gemäß § 44 BNatSchG, gelöst ist, bzw. Lösungsmöglichkeiten im Bebauungsplan plausibel aufgezeigt werden. In diesem Zusammenhang weisen wir darauf hin, dass die UNB</p>	<p>Zwischenzeitlich wurde die saP weiterentwickelt und die Ergebnisse sind in den Umweltbericht eingeflossen.  Ein Vorkommen von artenschutzrechtlich relevanten Vertretern der Tiergruppe Säugetiere (inklusive Fledermäuse) kann aufgrund der Habitatansprüche und Habitatausstattung des Untersuchungsgebietes ausgeschlossen werden.  Die im Umweltbericht und der saP vorgeschlagenen naturschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen werden als verbindliche Festsetzung in den Bebauungsplanentwurf übernommen. Es ist sichergestellt, dass diese Maßnahmen rechtzeitig vor Beginn der Erschließungsarbeiten fachgerecht durchgeführt werden.</p>

**Stellungnahmen Träger öffentlicher Belange zur Entwurfsauslegung vom 29.01.2024 bis 29.02.2024**

Lfd. Nr	Stellungnahme Träger öffentlicher Belange	Behandlung der Stellungnahme
	<p>zwischenzeitlich darüber informiert wurde, dass das ursprüngliche Buntbrachekonzept für den Verlust eines Feldlerchenreviers nicht realisiert werden kann. Das erforderliche Alternativkonzept sollte aus oben genannten Gründen bereits im weiteren Verfahren mit der UNB abgestimmt werden.</p> <p>Damit sowohl die Artenschutz- als auch die außerhalb des räumlichen Geltungsbereichs liegenden Ausgleichsmaßnahmen realisiert und dauerhaft gesichert sowie unterhalten werden können, muss die Gemeinde Kirchheim am Neckar die Verfügungsgewalt über die erforderlichen Grundstücke besitzen. Dies ist entsprechend im Bebauungsplan kenntlich zu machen.</p>	
	<p><u>Pflanzgebote:</u></p> <p>Wir regen an, für die westliche Ortsrandeingrünung, zur Unterstützung der typischen Heckenbrüter, ausschließlich eine standortgerechte Strauchhecke vorzusehen. Auf mittel- sowie großkronige Bäume ist dabei grundsätzlich zu verzichten.</p>	<p>Der im Umweltbericht integrierte Grünordnungsplan regelt auch die Eingrünung des westlichen Gebietsrandes. Einige wenige Bäume schaffen einen strukturierten Übergang zur freien Landschaft.</p>
	<p><b>III. <u>Wasserwirtschaft und Bodenschutz.</u></b></p> <p><u>Kommunales Abwasser und Oberflächengewässer:</u></p> <p>Die geplante getrennte Ableitung von Niederschlagswasser direkt in ein Gewässer entspricht grundsätzlich den Vorgaben des § 55 WHG. Es ist davon auszugehen, dass für die Ableitung und Einleitung des Niederschlagswassers in den Mühlbach eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich ist. Für die Entwässerung ist daher eine Entwässerungskonzeption zu erstellen. Durch entsprechende Retentionsmaßnahmen wäre sicherzustellen, dass aus nach der Bebauung nicht mehr Niederschlagswasser abfließt als im unbebauten Zustand. Da die Entwässerungskonzeption Auswirkungen auf die erforderlichen Festsetzungen des Bebauungsplans haben kann, bitten wir diese möglichst frühzeitig mit dem Landratsamt Ludwigsburg, Fachbereich Umwelt, abzustimmen.</p>	<p>Der Vorentwurf des Entwässerungskonzept liegt vor und die notwendigen Festsetzungen im Bebauungsplan sind mit der Erschließungsplanung abgestimmt.</p> <p>Im Rahmen der weiteren Erschließungsplanung erfolgt die Abstimmung mit dem Landratsamt und notwendige wasserrechtliche Erlaubnis wird eingeholt.</p>
	<p><u>Wasserschutzgebiete/Grundwasserschutz</u></p> <p>Wir bitten darum, im Textteil unter IV-Hinweise beim Punkt IV.2 Wasserschutzzone folgende Ergänzung mit aufzunehmen:</p> <p>Im Einzelnen sind die in Anlage 1 dargelegten Regelungen zu beachten. „Im Bedarfsfall sind Maßnahmen mit dem Landratsamt Ludwigsburg, Fachbereich Umwelt, abzustimmen.“</p>	<p><b>Kenntnisnahme</b></p> <p>Die Anlage 1 wird in den Textteil aufgenommen.</p>

**Stellungnahmen Träger öffentlicher Belange zur Entwurfsauslegung vom 29.01.2024 bis 29.02.2024**

Lfd. Nr	Stellungnahme Träger öffentlicher Belange	Behandlung der Stellungnahme
	<p><u>Starkregen:</u>                      Auf die Starkregengefahrenkarte der Gemeinde Kirchheim am Neckar wird an dieser Stelle verwiesen. Demnach sind Teile der betreffenden Flurstücke von Überflutungen bei Starkregen betroffen. Weitere Informationen hierzu kann unter anderem die Gemeinde Kirchheim am Neckar zur Verfügung stellen.</p> <p>Es wird empfohlen, geeignete Schutzmaßnahmen vorzusehen. Mögliche Schutzmaßnahmen können der Hochwasserschutzfibel (Fachinformation Bundesbau, Informations- und Wissensmanagement im Bundesbau) entnommen werden, die ebenfalls im Internet abrufbar ist:  <a href="http://www.fib-bund.de/Inhalt/Themen/Hochwasser/">http s :// www. fib-bund . de/Inhalt/Themen/Hochwasser/</a>.</p>	<p>Die Starkregengefahrenkarte für das Plangebiet stellt für ein außergewöhnliches Starkregenereignis, welches mit einer Jährlichkeit von 100 Jahren rechnet Überflutungstiefen von 5-10 cm dar. Lediglich bei einem extremen Starkregenereignis mit einer Jährlichkeit von 1000 Jahren ist in Teilbereichen mit Überflutungstiefen von 10-50 cm zu rechnen.</p> <p>Für eine relevante Gefährdung liegen keine Anhaltspunkte vor. Die Bezugshöhen für die Gebäudehöhen werden ca. 20-30cm über dem Straßenniveau festgesetzt, sodass möglichen Beeinträchtigungen durch Starkregen entgegengewirkt wird.</p>
	<p><u>Bodenschutz:</u>                      Teilweise wurden im Textteil Hinweise zum Bodenschutz gegeben. Wir bitten, unter den Hinweisen im Bebauungsplan folgenden Eintrag vorzunehmen oder gegebenenfalls die jeweiligen Textstellen zu ergänzen:</p> <p>Auf die Pflicht zur Beachtung der Bestimmungen des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG), insbesondere auf § 4 (Pflichten zur Gefahrenabwehr) und § 7 (Vorsorgepflicht) wird hingewiesen. In diesem Sinne gelten für jegliche Bauvorhaben die getroffenen Regelungen zum Schutz des Bodens (siehe Merkblatt „Regelungen zum Schutz des Bodens bei Bauvorhaben“, August 2023).</p> <p>Ebenso wird auf die Pflicht zur Beachtung von § 2 Abs. 3 Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz (LBodSchAG) hingewiesen. Hiernach ist bei künftigen Bau- und Erschließungsmaßnahmen ab 0,5 ha Einwirkfläche auf den Boden (u.a. Versiegelungsflächen, Baustelleneinrichtungsflächen, Retentionsflächen) der Genehmigungsbehörde zusammen mit den Antragsunterlagen ein Bodenschutzkonzept (BSK) vorzulegen. Das BSK soll einen sparsamen, schonenden und haushälterischen Umgang mit dem Schutzgut Boden gewährleisten und die Bodenfunktionen im Umfeld von Baumaßnahmen vor Beeinträchtigungen schützen (Vermeidung und Minimierung von Eingriffen). Weiterhin soll auf eine möglichst hochwertige Verwertung von Überschussmassen hingewirkt werden (siehe Merkblatt „Verwertung von Erdaushub, Bodenaushubmanagement“, August 2023).</p>	<p><b>Kenntnisnahme</b></p> <p>Das Merkblatt zum Bodenschutz wird in den Textteil aufgenommen.</p>

**Stellungnahmen Träger öffentlicher Belange zur Entwurfsauslegung vom 29.01.2024 bis 29.02.2024**

Lfd. Nr	Stellungnahme Träger öffentlicher Belange	Behandlung der Stellungnahme
	<p>Das BSK ist von einer bodenkundlich versierten Fachkraft zu erstellen. Sie hat gemäß § 1 8 Bundes-Bodenschutz- und Altlastengesetz (BBodSchG) einen Sachkundenachweis zu führen. Wir empfehlen, diese frühzeitig in den Planungsprozess einzubinden. Weiterhin wird auf § 3 Abs. 3 Landes-Kreislaufwirtschaftsgesetz (LKreiWiG) hingewiesen. Bei der Ausweisung von Baugebieten und der Durchführung von Bauvorhaben im Sinne von Abs. 4 soll ein Erdmassenausgleich durchgeführt werden. Hierbei sollen durch die Festlegung von Straßen- und Gebäudeniveaus die bei der Bebauung anfallenden Aushubmassen möglichst vor Ort verwertet werden. Für Überschussmassen &gt; 500 m3 sind die Verwertungswege in einem Erdaushubverwertungskonzept darzulegen (§ 3 Abs. 4LKreiWiG).</p> <p>Wir bitten, die Merkblätter den Bebauungsplanunterlagen beizufügen. Wir weisen darauf hin, dass das Merkblatt „Regelungen zum Schutz des Bodens“ überarbeitet wurde.</p>	
	<p><b>IV. Abfallverwertungsgesellschaft Ludwigsburg</b></p> <p>Es bestehen keine Bedenken gegen das Bebauungsplanverfahren.</p> <p>Wir möchten jedoch auf die Befahrbarkeit von Straßen bzw. Wohnwegen hinweisen. Hier ist besonders auf die Durchfahrtsbreite dieser zu achten. Damit die Müllfahrzeuge diese nach BG-Verkehr befahren dürfen, müssen bei einer Straße ohne Begegnungsverkehr eine Breite von mindestens 3,55 m und bei einer Straße mit Begegnungsverkehr mindestens 4,75 m Durchfahrtsbreite eingehalten werden. Hierbei werden Hindernisse wie z. B. parkende Fahrzeuge mitberücksichtigt.</p> <p>Straßen und Wendeflächen, die nicht den Vorgaben der BG-Verkehr entsprechen, werden von Müllfahrzeugen nicht befahren.</p> <p>Unter Beachtung der Mindestfahrbahnbreite kann das Müllfahrzeug von südlicher Richtung den Wohnweg befahren und an der Wendefläche wenden.</p> <p>Alle Abfallbehälter müssen an der Wendefläche, dem Wohnweg oder der geplanten Verkehrsfläche bereitgestellt werden.</p> <p>Bitte achten Sie auf ausreichende Stellflächen für die Abfallbehälter.</p> <p>Grundsätzlich bitten wir, die „Hinweise und Anregungen der DGUV Information 214-033 (aktualisierte Fassung vom Mai 2012) der BG Verkehr“ zu beachten.</p>	<p><b>Kenntnisnahme</b></p> <p>Müllfahrzeuge werden den Wohnweg von Süd nach Nord durchfahren. Die Ausfahrt ist im Norden entlang der Retentionsfläche vorgesehen. Die Befahrbarkeit wird durch entsprechende Aufweitungen in den Kurven gewährleistet. Die Mindestbreiten sind eingehalten.</p> <p>Für die Wohnhäuser im südwestlichen Bereich werden an der verlängerten Margarete-Steiff-Straße Stellflächen für das Abholen der Müllbehälter geplant.</p>

**Stellungnahmen Träger öffentlicher Belange zur Entwurfsauslegung vom 29.01.2024 bis 29.02.2024**

Lfd. Nr	Stellungnahme Träger öffentlicher Belange	Behandlung der Stellungnahme
	<p><b>V. Immissionsschutz</b></p> <p>In unmittelbarer Nachbarschaft zum Plangebiet liegt der Kindergarten Keks, ein kommunales Kinderhaus, die Schule auf dem Laiern, der Spielplatz Laiernstrasse und die Sporthalle auf dem Laiern. Die Sporthalle wird außer zum Schulsport auch für verschiedene gemeindliche Veranstaltungen, von Sportvereinen und zur Austragung von Sportturnieren genutzt. Die Sporthalle wird seit ca. 25 Jahren in der oben beschriebenen Form genutzt. Es gab bislang keine Lärmbeschwerden. Der Parkplatz für die Sporthalle liegt mit ca. 45 m Entfernung zum Plangebiet oberhalb der von der Bayerischen Parkplatzlärmstudie geforderten 28 m Mindestentfernung. Die Sporthalle selbst liegt ca. 83 m vom Plangebiet entfernt. Somit ist nicht mit unzumutbarer Lärmbelästigung ausgehend von der Sporthalle zu rechnen</p>	<p><b>Kenntnisnahme</b> <b>Kein weiterer Handlungsbedarf</b></p>
	<p><b>VI. Vermessung, Flurneuordnung und Geoinformation</b></p> <p><u>Bodenordnung:</u></p> <p>Ist die Verwirklichung des Bebauungsplans durch freiwillige Regelungen nicht zu erreichen, kann der Fachbereich 25 die Umsetzung der Planung mithilfe eines Umlegungsverfahrens nach §45ff BauGB unterstützen.</p> <p>Wird im Rahmen des Umlegungsverfahrens ein Umlegungsausschuss bei der Gemeinde gebildet, kann der Fachbereich 25 als vermessungstechnischer Sachverständiger im Ausschuss unterstützen, sowie die vermessungs- und katastertechnischen Aufgaben im Umlegungsverfahren durchführen.</p> <p>Alternativ kann von der Gemeinde beim Fachbereich 25 eine Umlegungsstelle eingerichtet werden. Die Durchführung der Umlegung und die Fassung der Beschlüsse werden dann vom Fachbereich 25 in enger Abstimmung mit der Gemeinde übernommen. Die Gemeinde ist weiterhin Träger des Verfahrens, benötigt aber keinen Umlegungsausschuss.</p> <p><u>Flurneuordnung:</u></p> <p>Durch das oben genannte Vorhaben wird kein laufendes oder geplantes Flurneuordnungsverfahren berührt.</p>	<p><b>Kenntnisnahme</b></p> <p>Vom Gemeinderat wurde der Umlegungsausschuss der Gemeinde Kirchheim a.N. mit der Durchführung der Umlegung beauftragt. Am 02.07.2024 wurde für die Neuordnung der Grundstücke durch Beschluss eine amtliche Umlegung nach §49 ff BauGB eingeleitet. Zum vermessungstechnischen Sachverständigen im Umlegungsausschuss wurde ÖbVI Bohnenstingl bestimmt, der auch die notwendige Katastervermessung durchführen wird.</p>
	<p><b>VII. Landwirtschaft</b></p> <p>Vom obigen Bebauungsplanverfahren sind vor allem Ackerflächen betroffen. Laut Flurbilanz gehören diese Flächen zur Vorrangflur Stufe I. Sie sind damit für die landwirtschaftliche Erzeugung von besonderer Bedeutung. Es wird daher angeregt, die Planung möglichst flächensparend umzusetzen und nur im erforderlichen Maß Flächen in die Planung einzubeziehen.</p>	

**Stellungnahmen Träger öffentlicher Belange zur Entwurfsauslegung vom 29.01.2024 bis 29.02.2024**

Lfd. Nr	Stellungnahme Träger öffentlicher Belange	Behandlung der Stellungnahme
	<p>Beeinträchtigungen der Wohnnutzung beispielsweise durch Lärm oder Staub, die aus der landwirtschaftlichen Nutzung der westlich angrenzenden Flächen resultieren, können nicht ausgeschlossen werden und Nutzungskonflikte sind zu erwarten. Neben Geräusch- und Staubemissionen sind auch Geruchsemissionen im Rahmen der Düngung, beispielsweise durch Gülle oder Gärreste aus der Biogasanlage nicht zu verhindern. Erntearbeiten und Pflanzenschutzmaßnahmen müssen witterungsbedingt auch nach 22.00 Uhr durchgeführt werden können.</p> <p>Aus den Unterlagen ist ersichtlich, dass westlich des Baugebietes als Abgrenzung zur Feldflur teilweise ein Wirtschaftsweg verläuft.</p> <p>Damit sollte der sich aus der Bekanntmachung des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) vom 27. April 2016 über die Mindestabstände bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln zum Schutz von Umstehenden und Anwohnern ergebende Abstand für den Bewirtschafter der angrenzenden Fläche bei Flächenkulturen von mindestens zwei Metern bereits planerisch gelöst sein.</p> <p>Ferner weisen wir daraufhin, dass bei Pflanzungen die Grenzabstände gegenüber Grundstücken im Außenbereich nach dem Nachbarrecht in Baden-Württemberg zu beachten sind.</p>	<p><b>Kenntnisnahme</b></p> <p>Das Plangebiet ist im Flächennutzungsplan als Wohnbaufläche ausgewiesen.</p> <p>Der städtebauliche Entwurf sieht eine verdichtete und flächensparende Bebauung vor. Das Nettobauland beträgt 79,8%.</p> <p>Der Anteil der öffentlichen Verkehrsflächen am Bruttobauland liegt bei 17,2%. 3% sind öffentliche Grünflächen.</p> <p>Der Umweltbericht berücksichtigt die seitherige Nutzung und es werden entsprechend den einschlägigen Regeln Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt.</p> <p>Der Mindestabstand von 2m ist eingehalten. Zusätzlich gewährleistet die westlich verlaufende Entwässerungsmulde mit einer Breite von &gt; 2m einen ausreichenden Abstand.</p> <p>Das Plangebiet stellt die logische Fortsetzung des nördlichen Baugebietes dar und den Abschluss der Siedlungsentwicklung in diesem Bereich der Gemeinde Kirchheim am Neckar.</p> <p>Konflikte mit der Landwirtschaft sind aus dem Bestandsgebiet nicht bekannt.</p> <p>Gem. Ziffer III.3.1 des Textteils sind Einfriedigungen in Form von Zäunen zur freien Landschaft nicht zulässig.</p>
	<p>Wir möchten ebenso darauf hinweisen, dass bei Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auf agrarstrukturelle Belange Rücksicht zu nehmen ist, insbesondere sollen für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignete Flächen nur im notwendigen Umfang in Anspruch genommen werden.</p> <p>Falls für Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen landwirtschaftlich genutzte Flächen in Anspruch genommen werden sollen, bitten wir um eine frühzeitige Beteiligung bei der Auswahl geeigneter Maßnahmen bzw. Flächen (§ 1 5 Abs. 6 NatSchG).</p>	<p><b>Kenntnisnahme</b></p> <p>Bei der Festlegung der Ausgleichsflächen wird auf die Belange der landwirtschaftlichen Nutzung Rücksicht genommen.</p> <p>Die Festlegung der Flächen erfolgt in enger Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde.</p> <p>Bei Bedarf wird auch das Landwirtschaftsamt beteiligt.</p>
	<p>Auf Gemarkung Kirchheim sollen auf den Flurstücken Nrn. 1463 oder 1611 südlich des Plangebietes auf einer bisher ackerbaulich genutzten Fläche von knapp 0,2 ha Artenschutzmaßnahmen für die Feldlerche umgesetzt werden. Jedes dieses Flurstück ist Teil einer größeren Bewirtschaftungseinheit. Bei Umsetzung der Maßnahme würde dieser Schlag in zwei Einheiten zerteilt</p>	<p>Die Festlegung der Ausgleichsmaßnahme befindet sich noch in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde.</p> <p>Derzeit gibt es Überlegungen einen Lichtacker anzulegen um den Belangen der Landwirtschaft gerecht zu werden. Gespräche mit den betroffenen Landwirten finden derzeit statt.</p> <p>Es ist bekannt, dass ein Satzungsbeschluss erst nach endgültiger Festlegung der Artenschutzmaßnahme erfolgen kann.</p>

**Stellungnahmen Träger öffentlicher Belange zur Entwurfsauslegung vom 29.01.2024 bis 29.02.2024**

Lfd. Nr	Stellungnahme Träger öffentlicher Belange	Behandlung der Stellungnahme
	<p>werden, was zu einer erheblichen Bewirtschaftungerschwernis führt. Wir bitten um Prüfung alternativer Flurstücke.</p> <p>Bei der Festlegung von CEF-Maßnahmen für Feldbrüter wird gebeten, agrarstrukturelle Gesichtspunkte zu berücksichtigen.</p> <p>Aus landwirtschaftlicher Sicht gibt es hierzu folgende Hinweise und Empfehlungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Buntbracheflächen sollten so platziert werden, dass bestehende Bewirtschaftungseinheiten (Schläge) der landwirtschaftlichen Betriebe nicht zerschnitten werden. Ansonsten entstehen für den Bewirtschafter erhebliche Mehraufwendungen bei der Bewirtschaftung der „Restflächen“.</li> <li>• Es wird angeregt, mit den örtlichen Landwirten zusammen geeignete Flächen zu suchen.</li> <li>• Der seitherige Bewirtschafter dieser Fläche bzw. ein anderer landwirtschaftlicher Betrieb sollte für Ansaat und Pflege der Buntbracheflächen gewonnen werden.</li> <li>• Vor der Anlage von Blühstreifen sollte eine intensive Bodenbearbeitung und Unkrautbekämpfungsmaßnahmen durchgeführt werden. Wenn pflanzenbaulich erforderlich, müssen auf diesen Flächen Pflanzenbehandlungsmittel eingesetzt werden können, bzw. bei sehr starker Verunkrautung (Ackerdistel, Melde, Quecke) sollte Umbruch und Neuansaat möglich sein.</li> <li>• Wir regen an, lediglich eine sogenannte „Basisfläche“ festzulegen, für Buntbracheflächen aber eine Rotation im Rahmen der Fruchtfolge zu ermöglichen, damit auf eventuelle pflanzenbauliche Probleme reagiert werden kann.</li> </ul>	
	<p>Die Erschließung der umliegenden landwirtschaftlich genutzten Flächen muss sowohl während der Durchführung als auch nach Fertigstellung der Baumaßnahmen sichergestellt sein.</p> <p>Aus agrarstruktureller Sicht haben wir zum Verfahren nach aktuellem Stand keine weiteren Hinweise oder Empfehlungen.</p>	<p><b>Kenntnisnahme</b></p> <p>Die Andienung der landwirtschaftlichen wird während und nach der Fertigstellung der Baumaßnahmen gewährleistet.</p>
	<p><b>VIII. Verkehr</b></p> <p>Aus verkehrsrechtlicher Sicht keine abschließende Stellungnahme abgegeben werden.</p> <p>Im Bebauungsplan sind "Wohnwege" mit einer Breite von 2,5 Meter bis 6,00 Meter definiert, über die allerdings Stellplätze bzw. Garagen angedient werden müssen. Bereits ab einer Fahrbahnbreite von 4,00 Meter ist der Begegnungsverkehr zwischen PKW und PKW nicht möglich.</p> <p>Im Bereich eines Wohnweges, der im Plan mit einer Fahrbahnbreite von 2,50</p>	<p>Die geringe Breite des Wohnweges wurde bei der Festsetzung der Flächen für Stellplätze so berücksichtigt, dass diese eine größere Tiefe haben, um die nötige Fahrfläche beim Ein- und Ausparken zu gewährleisten.</p> <p>Im Bebauungsplanentwurf wird ein Fahrrecht zu Gunsten der Anlieger eingetragen. Dieses ermöglicht das gefahrlose Ein- und Ausparken aus den fünf Stellplätzen.</p>

**Stellungnahmen Träger öffentlicher Belange zur Entwurfsauslegung vom 29.01.2024 bis 29.02.2024**

Lfd. Nr	Stellungnahme Träger öffentlicher Belange	Behandlung der Stellungnahme
	<p>Meter gekennzeichnet ist, sind Stellplätze angelegt. Die Ein- bzw. Ausfahrt auf die Stellplätze ist bei einer Straßenbreite von 2,50 Meter nicht möglich. Bei Breiten von 2,50 Meter gibt es außerdem keinerlei Ausweichmöglichkeiten bei Begegnungsverkehr zwischen Fahrzeugen und Fußgängern. Im südlichen Teil sind bei einem Wohnweg mit 4 Meter Garagen angelegt. Auch hier ist die Ausfahrt eingeschränkt, da die Durchschnittslänge eines Kraftfahrzeugs aktuell bei 4,38 Meter liegt.</p> <p>Im nördlichen Bereich des Plans ist der "Wohnweg" für Müll und Rettungsfahrzeuge freigegeben. Aufgrund der schmalen Breite von 3,00 Meter sind die Schleppkurven der Einmündungsbereiche zu überprüfen.</p>	<p>Weiter Fahrverkehr ist nicht zu erwarten.</p> <p>Beim Wohnweg im südlich-westlichen Bereich sind die Baufenster für Garagen zurückgesetzt, so dass die notwendige Rangierfläche für das Ein- und Ausparken ebenfalls auf privatem Grund nachgewiesen werden kann.</p> <p>Die Stichstraße wurde verlängert und die Baumöglichkeiten angepasst</p> <p>Der nördliche Wohnweg wurde im Hinblick auf die Befahrbarkeit für Müllfahrzeuge überprüft und die Verkehrsfläche geändert.</p>
	<p><b>IX. Allgemein</b></p> <p>Satzungen sind gemäß § 4 Abs. 3 S. 3 GemO der Rechtsaufsichtsbehörde anzuzeigen.</p> <p>Sobald das Bebauungsplanverfahren mit der Öffentlichen Bekanntmachung zum Abschluss gebracht wurde, bitten wir um Übersendung von zwei Ausfertigungen des Bebauungsplanes sowie ergänzende Unterlagen zur Anzeige der Rechtskraft.</p>	<p>Das Landratsamt erhält nach Rechtskraft des Verfahrens die gewünschten Unterlagen.</p>
<b>B.02</b>	<p><b>Regierungspräsidium Stuttgart</b> <b>Referat 21 – Raumordnung, Baurecht, Denkmalschutz vom 21.02.2024</b></p>	
	<p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>vielen Dank für die Beteiligung an o.g. Verfahren. Die Unterlagen wurden ins Intranet eingestellt und damit den von Ihnen benannten Fachabteilungen im Hause zugänglich gemacht.</p> <p>Nach dem vorgelegten Formblatt handelt es sich um einen <b>entwickelten Bebauungsplan</b> gemäß § 8 Abs. 2 BauGB. Nach dem Erlass des Regierungspräsidiums vom 11.03.2021 erhalten Sie bei entwickelten Bebauungsplänen keine Gesamtstellungnahme des Regierungspräsidiums. Die von Ihnen benannten Fachabteilungen nehmen – bei Bedarf – jeweils direkt Stellung.</p>	
	<p><b>Raumordnung</b></p> <p>Aus raumordnerischer Sicht bestehen keine grundsätzlichen Bedenken.</p> <p>Die geplante verdichtete Bebauung wird begrüßt. Es sollte jedoch in diesem Zusammenhang noch nachvollziehbar dargestellt werden, dass die</p>	<p><b>Kenntnisnahme</b></p> <p>Die Bruttowohndichte wird erfüllt.</p> <p>Das Plangebiet hat eine Fläche von ca. 2,3 ha Bruttobauland. Geplant sind nach dem Städtebaulichen Entwurf ca. 76 Wohneinheiten.</p>

**Stellungnahmen Träger öffentlicher Belange zur Entwurfsauslegung vom 29.01.2024 bis 29.02.2024**

Lfd. Nr	Stellungnahme Träger öffentlicher Belange	Behandlung der Stellungnahme
	<p>Bruttowohndichte nach PS 2.4.0.8 (Z) Regionalplan Stuttgart 2009 mit 60 EW/ha eingehalten wird.</p>	<p>Bei einer durchschnittlichen Belegungsdichte von 2,1 EW / Wohneinheit errechnet sich eine Bewohnerzahl von 69 EW/ha. Die Bruttowohndichte nach dem Regionalplan ist somit übererfüllt. Aufgrund der begrenzten weiteren baulichen Entwicklungsmöglichkeiten, dem Ansatz des flächeneffizienten Bauens und des städtebaulichen Konzepts wird die begrenzte Übererfüllung für vertretbar gehalten. Die Begründung wird noch entsprechend in Punkt 4 ergänzt.</p>
	<p>Allgemein weisen wir auf Folgendes hin: Neben § 1 Abs. 3, Abs. 5 und § 1a Abs. 2 BauGB ist aus raumordnerischer Sicht insbesondere auf § 1 Abs. 4 BauGB bzw. § 4 Abs. 1 ROG hinzuweisen. Danach sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen, wie in der Regel Bauleitplänen, die Ziele der Raumordnung zu beachten und die Grundsätze der Raumordnung im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen. Insoweit ist Augenmerk auf den seit Ende 2021 gültigen Bundesraumordnungsplan Hochwasser, den Landesentwicklungsplan 2002 und den Regionalplan zu legen. Insbesondere im Hinblick auf die erstgenannte Rechtsverordnung weisen wir auf die erheblichen Prüfpflichten (Ziel der Raumordnung) – insbesondere Starkregenereignisse betreffend – und die dort genannten Grundsätze, die bei der Abwägung zu berücksichtigen sind, hin. Darüber hinaus sind die in den Regionalplänen festgelegten Ziele zur Bruttowohndichte umzusetzen.</p>	<p><b>Kenntnisnahme</b></p> <p>Die Planung ist aus dem Landesentwicklungsplan und dem Regionalplan abgeleitet. Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Kirchheim am Neckar weist das Baugebiet als geplante Wohnbaufläche aus. Belange aus dem Landschafts- und Wasserschutz werden in der Planung berücksichtigt. Im Hinblick auf den Bundesraumordnungsplan Hochwasser ist darauf zu verweisen, dass keine Anhaltspunkte für Gefahren aus Hochwasserereignissen für das Gebiet bestehen. Das Gebiet liegt auf einer Hochebene über dem Neckartal ohne nahe Gewässer. Dies ergibt sich auch aus der Hochwassergefahrenkarte Baden-Württemberg. Auch die Starkregengefahrenkarte der Gemeinde gibt für eine relevante Gefährdung keine Anhaltspunkte. Die Begründung wird entsprechend in Punkt 4 ergänzt.</p>
	<p>Zur Aufnahme in das Raumordnungskataster wird gemäß § 26 Abs. 3 LplG gebeten, dem Regierungspräsidium nach Inkrafttreten des Planes eine Fertigung der Planunterlagen in digitalisierter Form an das Postfach <a href="mailto:KoordinationBauleitplanung@rps.bwl.de">KoordinationBauleitplanung@rps.bwl.de</a> zu senden. Die Stadtkreise und großen Kreisstädte werden gebeten, auch den Bekanntmachungsnachweis digital vorzulegen.</p>	<p>Dem Regierungspräsidium wird nach Inkrafttreten eine digitale Fassung des Bebauungsplans zur Verfügung gestellt.</p>
	<p>Ansprechpartner in den weiteren Abteilungen des Regierungspräsidiums sind:</p> <p><b>Stabsstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz (StEWK)</b></p> <p><b>Abt. 2 – Referat 24 (Planfeststellungsbehörde)</b></p> <p><b>Abt. 3 Landwirtschaft</b></p>	<p><b>Von diesen Abteilungen wurden keine Stellungnahmen abgegeben</b></p>

**Stellungnahmen Träger öffentlicher Belange zur Entwurfsauslegung vom 29.01.2024 bis 29.02.2024**

Lfd. Nr	Stellungnahme Träger öffentlicher Belange	Behandlung der Stellungnahme
	<p><b>Abt. 4 Mobilität, Verkehr, Straßen</b></p> <p><b>Abt. 5 Umwelt</b></p> <p><b>Abt. 8 Denkmalpflege</b></p>	
<b>B.03</b>	<p><b>Regierungspräsidium Stuttgart</b>  <b>Abteilung 5 - Umwelt vom 13.02.2024</b></p>	
	<p>das Regierungspräsidium Stuttgart, Abteilung 5 - Umwelt, nimmt zu der im Betreff genannten Planung wie folgt Stellung:</p>	
	<p><u>Naturschutz:</u>                      Naturschutzgebiete sowie Flächen des Artenschutzprogramms Baden-Württemberg sind von dem Vorhaben nicht betroffen.</p> <p>Die Bebauungsplanfläche liegt jedoch innerhalb von Kernräumen von Biotopverbundflächen mittlerer Standorte (vgl. Fachplan Landesweiter Biotopverbund, LUBW, 2014). Sollten diese Flächen überplant werden, so wird unter naturschutzrechtlichen Gesichtspunkten auf § 22 Abs. 2 S. 1 NatSchG BW i.V.m. § 21 BNatSchG verwiesen, wonach alle öffentlichen Planungsträger bei ihren Planungen die Belange des Biotopverbundes zu berücksichtigen haben. Auch ist der Biotopverbund im Rahmen der Eingriffsregelung zu berücksichtigen.</p> <p>Von dem Vorhaben sind zudem Streuobstbestände betroffen. Diese können dem Schutz des § 33a NatSchG unterliegen. Sofern die betroffene Fläche die Tatbestandsvoraussetzungen des § 33a Abs. 1 NatSchG, § 4 Abs. 7 LLG erfüllt, bedarf es zur Umwandlung dieser Bestände einer Genehmigung. Diese soll gemäß § 33a Abs. 2 S. 2 NatSchG BW versagt werden, wenn die Erhaltung des Streuobstbestandes im überwiegenden öffentlichen Interesse liegt, insbesondere wenn der Streuobstbestand für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts oder für den Erhalt der Artenvielfalt von wesentlicher Bedeutung ist. Die Prüfung des § 33a NatSchG liegt im Zuständigkeitsbereich der unteren Naturschutzbehörde.</p> <p>Der Vorhabenbereich befindet sich teilweise innerhalb des Landschaftsschutzgebiets „Alter Neckarbogen bei Kirchheim am Neckar, Hofen und Hohenstein mit angrenzenden Gebieten“.                      Soweit im Rahmen des Vorhabens in Flächen des Landschaftsschutzgebiets</p>	<p>Die Anregungen werden im Umweltbericht aufgearbeitet.</p> <p>Die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden derzeit mit der unteren Naturschutzbehörde abgestimmt.</p>

**Stellungnahmen Träger öffentlicher Belange zur Entwurfsauslegung vom 29.01.2024 bis 29.02.2024**

Lfd. Nr	Stellungnahme Träger öffentlicher Belange	Behandlung der Stellungnahme
	<p>eingegriffen werden sollte, so ist zur Umsetzung des Vorhabens ggf. eine Befreiung von den Verbotsvorschriften der Verordnung über das betreffende Landschaftsschutzgebiet erforderlich. Diese Prüfung obliegt der zuständigen unteren Naturschutzbehörde.</p> <p>Die weitere naturschutzfachliche Beurteilung sowie die artenschutzrechtliche Prüfung (ggf. inkl. der CEF-Maßnahmen) gem. §§ 44 ff. BNatSchG obliegen grundsätzlich zunächst der unteren Naturschutzbehörde. Nur dann, wenn für streng geschützte Tier und Pflanzenarten eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG oder eine Befreiung nach § 67 BNatSchG erforderlich ist, bedarf es eines Antrags an das Regierungspräsidium (Referat 55). Gleiches gilt, wenn es für streng geschützte sowie für nicht streng geschützte Arten zusammen einer Ausnahme oder Befreiung bedarf.</p>	
	<p>Ergänzende Hinweise:                      Wenn Festsetzungen eines Bebauungsplans mit den Regelungen einer naturschutz- bzw. artenschutzrechtlichen Verbotregelung nicht zu vereinbaren sind, ist der Bebauungsplan mangels Erforderlichkeit dann unwirksam, wenn sich die entgegenstehenden naturschutz- bzw. artenschutzrechtlichen Regelungen als dauerhaftes rechtliches Hindernis erweisen.                      Wirksam ist der Bebauungsplan hingegen, wenn für die geplante bauliche Nutzung die Erteilung einer Ausnahme oder Befreiung von diesen Bestimmungen rechtlich möglich ist, weil objektiv eine Ausnahme- oder Befreiungslage gegeben ist und einer Überwindung der artenschutzrechtlichen Verbotregelung auch sonst nichts entgegensteht.</p>	<p><b>Kenntnisnahme</b></p>
	<p>Im Zusammenhang mit der geplanten Errichtung neuer Gebäude ist der gesetzliche Artenschutz nach § 44 BNatSchG, hier insbesondere auch mögliche Vorkommen von Vögeln und Fledermäusen, zu berücksichtigen. Hierzu möchten wir auf Folgendes hinweisen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li><input type="checkbox"/> Das Risiko einer signifikanten Erhöhung von Vogelschlag an Glasbauteilen ist gemäß § 44 BNatSchG zu vermeiden. Daher sind grundsätzlich große Glasflächen und Über-Eck-Verglasungen möglichst auszuschließen. Wir verweisen in diesem Zusammenhang auch auf die Broschüre des LBV "Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht".</li> <li><input type="checkbox"/> Informationen für nachhaltige Beleuchtungskonzepte zum Schutz von Menschen, aber auch zum Schutz von z.B. Insekten und nachtaktiven Tieren geben Ihnen Publikationen des "Projektes Sternenpark Schwäbische Alb" sowie des "Biosphärenreservates Rhön" (Stichwort: Außenbeleuchtung).</li> </ul>	<p>Im Bebauungsplan werden unter Ziffer II.11. entsprechende Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft festgesetzt, die dem gesetzlichen Artenschutz erfüllen.</p>

**Stellungnahmen Träger öffentlicher Belange zur Entwurfsauslegung vom 29.01.2024 bis 29.02.2024**

Lfd. Nr	Stellungnahme Träger öffentlicher Belange	Behandlung der Stellungnahme
	<ul style="list-style-type: none"> <li><input type="checkbox"/> Falleneffekte, insbesondere für Kleintiere, sollten durch engstrebige Gullydeckel und engmaschige Schachtabdeckungen reduziert werden.</li> <li><input type="checkbox"/> Zum Schutz der im Umfeld des geplanten Bauvorhabens vorkommenden Arten und zur möglichen gezielten Förderung dieser im Rahmen der Umsetzung des Bauvorhabens, verweisen wir auf den Internetauftritt des Tübinger Projektes „Artenschutz am Haus“.</li> <li><input type="checkbox"/> Es wird angeregt, an Bäumen des Plangebiets sowie an oder in Gebäudefassaden künstliche Nisthilfen für Vögel und künstliche Quartiere für Fledermäuse anzubringen. Bei der Initiierung bzw. Organisation einer dauerhaften Betreuung der Nisthilfen und Quartiere können ggf. die örtlichen Naturschutzvereinigungen unterstützen.</li> <li><input type="checkbox"/> Des Weiteren wird angeregt, nicht nur auf öffentlichen, sondern auch auf privaten Grünflächen im Plangebiet möglichst standortheimische Bäume, Sträucher, Stauden und Gräser zu verwenden.</li> <li><input type="checkbox"/> Durch dauerhafte extensive Begrünung von Flachdächern und schwach geneigten Dachformen verringert sich der Abfluss von Niederschlagswasser und gleichzeitig werden Nahrungshabitate für zahlreiche Tierarten geschaffen.</li> </ul> <p>Vor Baubeginn ist deshalb u.a. mit der zuständigen unteren Naturschutzbehörde ein Maßnahmenkonzept abzustimmen.</p> <p>Bei Rückfragen stehen Ihnen zur Verfügung:                  Herr Schmitz, Referat 55, ☐ 0711/904-15502, ☐ <a href="mailto:Andreas.Schmitz@rps.bwl.de">Andreas.Schmitz@rps.bwl.de</a>                  Frau Jochum, Referat 56, ☐ 0711/904-15623, ☐ <a href="mailto:Johanna.Jochum@rps.bwl.de">Johanna.Jochum@rps.bwl.de</a></p>	
<b>B.04</b>	<p><b>Regierungspräsidium Freiburg vom 20.02.2024</b>                  Abteilung 9 - Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau</p>	
	<p>Im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit für geowissenschaftliche und bergbehördliche Belange äußert sich das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) auf der Grundlage der ihm vorliegenden Unterlagen und seiner regionalen Kenntnisse zum Planungsvorhaben.</p>	
	<p><b>Geotechnik</b>                  Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein ingenieurgeologisches Übersichtsgutachten, Baugrundgutachten oder geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.</p>	<p><b>Kenntnisnahme</b></p> <p>Die Hinweise werden in den Textteil übernommen.</p> <p>Im Zuge der Erschließungsplanung werden die Baugrundverhältnisse untersucht.</p>

**Stellungnahmen Träger öffentlicher Belange zur Entwurfsauslegung vom 29.01.2024 bis 29.02.2024**

Lfd. Nr	Stellungnahme Träger öffentlicher Belange	Behandlung der Stellungnahme
	<p>Eine Zulässigkeit der geplanten Nutzung vorausgesetzt, wird andernfalls die Übernahme der folgenden geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan empfohlen:</p> <p><i>Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten im Verbreitungsgebiet von Gesteinen des Oberen Muschelkalks (Meißner-Formation). Diese werden von quartären Lockergesteinen (Lösslehm) mit im Detail nicht bekannter Mächtigkeit verdeckt.</i></p> <p><i>Mit einem oberflächennahen saisonalen Schwinden (bei Austrocknung) und Quellen (bei Wiederbefeuchtung) des tonigen/tonig-schluffigen Verwitterungsbodens ist zu rechnen.</i></p> <p><i>Verkarstungserscheinungen (offene oder lehrmerfüllte Spalten, Hohlräume, Dolinen) sind nicht auszuschließen.</i></p> <p><i>Sollte eine Versickerung der anfallenden Oberflächenwässer geplant bzw. wasserwirtschaftlich zulässig sein, wird auf das Arbeitsblatt DWA-A 138 (2005) verwiesen und im Einzelfall die Erstellung eines entsprechenden hydrologischen Versickerungsgutachtens empfohlen. Wegen der Gefahr der Ausspülung lehrmerfüllter Spalten ist bei Anlage von Versickerungseinrichtungen auf ausreichenden Abstand zu Fundamenten zu achten.</i></p> <p>In Anbetracht der Größe des Plangebiets wird eine ingenieurgeologische Übersichtsbegutachtung durch ein Fachingenieurbüro empfohlen. Darin sollten die generellen Baugrundverhältnisse untersucht sowie allgemeine Empfehlungen zur Erschließung und Bebauung abgegeben werden. Ferner sollten darin die Notwendigkeit und der Umfang objektbezogener Baugrundgutachten gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 beschrieben werden.</p>	
	<p><b>Boden</b></p> <p>Die bodenkundlichen Verhältnisse sowie Bewertungen der Bodenfunktionen nach § 2 Abs. 2 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) können unter <a href="https://maps.lgrb-bw.de/">https://maps.lgrb-bw.de/</a> in Form der Bodenkundlichen Karte 1: 50 000 (BK50) abgerufen werden. Des Weiteren sollte die Bodenfunktionsbewertung vorzugsweise auf Grundlage der Bodenschätzungsdaten auf ALK und ALB Basis (2010, vom LGRB vertrieben) herangezogen werden, da diese Informationen zu den örtlichen Bodeneigenschaften auf Flurstückebene enthalten. Damit sind detailliertere bodenkundliche Informationen als mit der BK50 verfügbar.</p>	<p><b>Kenntnisnahme</b></p> <p>Bei der Festsetzung der Höhenlage der Straßen und daraus folgend der Höhenlage der Gebäude wird berücksichtigt den Erdaushub zu minimieren und möglichst auf den Grundstücken zu belassen. Ein Abfallverwertungskonzept ist Bestandteil eines jeden Bauantrages.</p>

**Stellungnahmen Träger öffentlicher Belange zur Entwurfsauslegung vom 29.01.2024 bis 29.02.2024**

Lfd. Nr	Stellungnahme Träger öffentlicher Belange	Behandlung der Stellungnahme
	<p>Generell ist bei Planungsvorhaben entsprechend § 2 Abs. 1 Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz (LBodSchAG) auf den sparsamen und schonenden Umgang mit Boden zu achten. Die bundes- und landesweiten gesetzlichen Bodenschutzvorgaben sind einzuhalten, v. a. BBodSchG, BBodSchV, LBodSchAG, LKreiWiG und die gesetzlich verankerten DINs 18915, 19639 und 19731. Mit der zuständigen Unteren Bodenschutzbehörde sollte abgestimmt werden, welche konkreten bodenschutzfachlichen Vorgaben umzusetzen sind.</p> <p>Prinzipiell der Hinweis, dass nach § 2 Abs. 3 Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz (LBodSchAG) bei geplanten Vorhaben, die auf nicht versiegelte, nicht baulich veränderte oder unbebaute Flächen von mehr als 0,5 Hektar einwirken werden, ein Bodenschutzkonzept zur Gewährleistung des sparsamen, schonenden und haushälterischen Umgangs mit dem Boden im Rahmen der weiteren Vorhabensplanung bzw. -durchführung zu erstellen ist. Eine Erstellung des Bodenschutzkonzepts nach DIN 19639 wird dringend empfohlen.</p> <p>Des Weiteren ist nach § 3 Abs. 4 Landes-Kreislaufwirtschaftsgesetz (LKreiWiG) bei einem zu erwartenden Anfall von mehr als 500 m<sup>3</sup> Bodenaushub der verfahrensführenden Behörde ein Abfallverwertungskonzept vorzulegen. Der Bodenaushub ist hierbei möglichst hochwertig zu verwerten (§ 3 Abs. 2 LKreiWiG).</p>	
	<p><b>Mineralische Rohstoffe</b> Gegen die Planung bestehen von rohstoffgeologischer Seite keine Einwendungen.</p> <p>Es wird auf folgende Vorgabe hingewiesen: Bei den verfahrenspflichtigen Bauvorhaben nach § 3 Absatz 4 Landes-Kreislaufwirtschaftsgesetz (LKreiWiG) ist bei einer voraussichtlich anfallenden Menge von mehr als 500 Kubikmeter Erdaushub ein Abfallverwertungskonzept zu erstellen (siehe Schreiben des Ministeriums für Landesentwicklung und Wohnen, Baden-Württemberg „Hinweise zur Berücksichtigung des § 3 Abs. 4 LKreiWiG und des § 2 Abs. 3 LBodSchAG im baurechtlichen Verfahren“).</p> <p>Darin soll die wirtschaftliche Verwendbarkeit von überschüssigem Erdaushub für technische Bauwerke oder, ggf. nach Aufbereitung, als mineralischer Rohstoff geprüft werden.</p>	<p><b>Kenntnisnahme</b></p> <p>Ein Abfallverwertungskonzept ist Bestandteil eines jeden Bauantrages</p>

**Stellungnahmen Träger öffentlicher Belange zur Entwurfsauslegung vom 29.01.2024 bis 29.02.2024**

Lfd. Nr	Stellungnahme Träger öffentlicher Belange	Behandlung der Stellungnahme
	<p><b>Grundwasser</b>                      Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange von Seiten der Landeshydrogeologie und -geothermie (Referat 94) keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt.                      Sofern für das Plangebiet ein hydrogeologisches Übersichtsgutachten, Detailgutachten oder hydrogeologischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.                      Auf die Lage des Großteils des Plangebiets in Wasserschutzzone III des festgesetzten Wasserschutzgebiets "Fronberg" (LUBW-Nr. 118-009) wird in den Antragsunterlagen hingewiesen.                      Im Bereich des Planungsvorhabens kann hochstehendes Grundwasser mit kleinen Flurabständen nicht ausgeschlossen werden.                      Aktuell findet im Plangebiet keine hydrogeologische Bearbeitung durch das LGRB statt.</p>	<p><b>Kenntnisnahme</b>                       Das Wasserschutzgebiet ist im Bebauungsplan nachrichtlich eingetragen.                      Regelungen für das Wasserschutzgebiet sind als Hinweis im Bebauungsplan enthalten.</p>
	<p><b>Bergbau</b>                      Die Planung liegt nicht in einem aktuellen Bergbaugebiet.                      Nach den beim Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau vorliegenden Unterlagen ist das Plangebiet nicht von Altbergbau oder künstlich geschaffenen Althohlräumen (bspw. Stollen, Bunker, unterirdische Keller) betroffen.</p>	<p><b>Kenntnisnahme</b>  <b>Kein weiterer Handlungsbedarf</b></p>
	<p><b>Geotopschutz</b>                      Im Bereich der Planfläche sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.</p>	<p><b>Kenntnisnahme</b>  <b>Kein weiterer Handlungsbedarf</b></p>
	<p><b>Allgemeine Hinweise</b>                      Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (<a href="https://www.lgrb-bw.de">https://www.lgrb-bw.de</a>) entnommen werden.                      Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse <a href="https://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope">https://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope</a> (Anwendung LGRB-Mapserver GeotopKataster) abgerufen werden kann.</p>	<p><b>Kenntnisnahme</b>  <b>Kein weiterer Handlungsbedarf</b></p>
<p><b>B.05</b></p>	<p><b>Verband Region Stuttgart</b>  <b>Vom 21.02.2024</b></p>	
	<p>vielen Dank für die Beteiligung am Bebauungsplanentwurf „Bachrain II, Hinter den Lüssen 3“ in Kirchheim am Neckar.                      Der Planung stehen regionalplanerische Ziele nicht entgegen.</p>	<p><b>Kenntnisnahme</b>                       Eine digitale Fassung wird nach Abschluss des Verfahrens überlassen.</p>

**Stellungnahmen Träger öffentlicher Belange zur Entwurfsauslegung vom 29.01.2024 bis 29.02.2024**

Lfd. Nr	Stellungnahme Träger öffentlicher Belange	Behandlung der Stellungnahme
	Wir bitten Sie, uns nach Inkrafttreten des Bebauungsplans ein Exemplar der Planunterlagen, möglichst in digitaler Form (an: <a href="mailto:planung@region-stuttgart.org">planung@region-stuttgart.org</a> ), zu überlassen.	
<b>B.06</b>	<b>Landesnenschutzverband BW Vom 23.02.2024</b>	
	vielen Dank für die frühzeitige Beteiligung am o.g. Bebauungsplanverfahren. Der LNV äußert sich dazu wie folgt: Der südliche Teil des Bebauungsplanentwurfs ragt mit den Grundstücken 2188 und 2189 in ein bestehendes Landschaftsschutzgebiet. Darauf befindet sich auch ein Streuobstbestand. Auch wenn dieser unterhalb der Grenze von 1.500 qm nach § 33 a NatSchG liegt, sollten dort Eingriffe möglichst vermieden werden. Wurde schon geprüft, ob der Bebauungsplan nicht auf die nördlich liegenden Grundstücke 5661 bis 5664 (entlang der Johanna-Kirchner-Straße) erweitert werden könnte, mit der Konsequenz, dass eine Einbeziehung der erwähnten Grundstücke im Landschaftsschutzgebiet verzichtbar wäre?	Die Flurstücke Flst. Nr. 5661 und 5662 sind bereits im Bebauungsplan Hinter den Lüssen 2 überplant, somit ist eine Einbeziehung in den vorliegenden Bebauungsplan nicht möglich. Der Bebauungsplan setzt Maßnahmen zum Artenschutz und zum Ausgleich des Eingriffs fest. Auf die Abwägung zu den Anregungen des Landratsamtes, Fachbereich Naturschutz Ziffer B.01 wird verwiesen.
	Darüber hinaus sollten in den planungsrechtlichen Festsetzungen bzw. Örtlichen Bauvorschriften noch Regelungen zur insektenschonenden Außenbeleuchtung, zum Schutz vor sog. „Vogelschlag“ und zur Fassadenbegrünung getroffen werden.	Festsetzungen zu Außen – und Straßenbeleuchtung sowie Vogelkollisionsschutz werden als „Sonstige Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gem. §9(1) Nr. 20 BauGB festgesetzt. Auf die generelle Festsetzung von Fassadenbegrünung wird aus stadtgestalterischen Gründen verzichtet.
	Wir geben dazu folgende, aktuelle Empfehlungen: <b>1. Regelungen für eine insektenverträgliche Außenbeleuchtung</b> Zur Gewährleistung einer <b>insektenverträglichen bzw. insektenschonenden Beleuchtung</b> werden folgende <b>Festsetzungen</b> (unter II. Planungsrechtliche Festsetzungen) empfohlen: „Die öffentliche und private Außenbeleuchtung an Gebäuden und Freiflächen (z.B. Wege, Parkplätze) ist energiesparend, blendfrei, streulichtarm sowie arten- und insektenfreundlich zu gestalten und auf das notwendige Maß zu reduzieren. Zulässig sind daher nur voll abgeschirmte Leuchten, die im installierten Zustand nur unterhalb der Horizontalen abstrahlen (0% Upward Light Ratio) und Leuchtmittel mit für die meisten Arten wirkungsarmen Spektrum wie bernsteinfarbenes bis warmes Licht entsprechend den Farbtemperaturen von 1600 bis 2400, max. 3000 Kelvin. Flächige Fassadenanstrahlungen, freistrahrende Röhren und rundum strahlende Leuchten (Kugelleuchten, Solarkugeln) mit einem Lichtstrom höher 50 Lumen sind unzulässig. Durch	Die Empfehlung wird wie oben beschrieben festgesetzt.

**Stellungnahmen Träger öffentlicher Belange zur Entwurfsauslegung vom 29.01.2024 bis 29.02.2024**

Lfd. Nr	Stellungnahme Träger öffentlicher Belange	Behandlung der Stellungnahme
	<p>Schalter, Zeitschaltuhren, Bewegungsmelder oder „Smarte“ Technologien soll die Beleuchtung auf die Nutzungszeit begrenzt werden.“</p> <p>Dazu gibt es eine LNV-Info (08/2021). Sie ist als <b>Datei</b> beigefügt. Vorstehend sind dabei insbesondere die Abbildung 5 und der Abschnitt 3.6 (Hinweise für Stellungnahmen und Festsetzungen in Bebauungsplänen), beides auf S. 10 der LNV-Info, relevant.</p>	
	<p><b>2. Regelungen gegen sog. „Vogelschlag“</b></p> <p>Bei Gebäuden mit Fenstern, Terrassentüren und anderen Verglasungen besteht die <b>Gefahr sog. „Vogelschlags“</b>. Vor allem bei stark spiegelnden oder transparenten Glasflächen besteht die Gefahr, dass Vögel damit kollidieren, oft mit tödlichen Folgen. Zur Möglichkeit, dagegen Festsetzungen in Bebauungsplänen treffen zu können, wird auf die Antwort des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden- Württemberg vom 02.01.2019 zur Kleinen Anfrage des Abgeordneten Nemeth, CDU (<b>Landtags-Drucksache 16/5338</b>) vom 06.12.2018 (ausgegeben am 28.01.2019) hingewiesen. Die Landtagsdrucksache ist als <b>Datei</b> beigefügt (sh. insbesondere dortige Nr. 7). Darüber hinaus wird auf die <b>LN-Info 07/2020</b> vom 23.10.2020 hingewiesen, die vertiefenden Informationen und weiterführende Links enthält (<b>als Datei beigefügt</b>). Bei der Festsetzung von Maßnahmen gegen sog. „Vogelschlag“ sollte insbesondere <b>auf das Merkblatt der Schweizerischen Vogelwarte</b> unter dem Link <a href="https://vogelglas.vogelwarte.ch/assets/files/merkblaetter/MB_Voegel_und_Glas_D_2017.pdf">https://vogelglas.vogelwarte.ch/assets/files/merkblaetter/MB_Voegel_und_Glas_D_2017.pdf</a> und ggf. noch auf die ausführlichere Broschüre „Vögel und Glas“ <a href="https://vogelglas.vogelwarte.ch">https://vogelglas.vogelwarte.ch</a> <b>verwiesen werden. Das Merkblatt ist ebenfalls als Datei beigefügt.</b></p> <p>Für <b>Festsetzungen</b> könnte z.B. folgender Text verwendet werden:</p> <p><i>„Bauliche Anlagen, die für anfliegende Vögel eine Durchsicht auf die dahinterliegende Umgebung eröffnen, wie verglaste Hausecken und Verbindungsgänge, sind unzulässig. Zur Verhinderung dieses sog. „Vogelschlags“ an spiegelnden Gebäudefronten ist für alle spiegelnden Gebäudeteile die Durchsichtigkeit durch Verwendung transluzenter Materialien oder flächiges Aufbringen von Markierungen (Punktraster, Streifen) zu reduzieren. Zur Verringerung der Spiegelwirkung ist eine Verglasung mit Außenreflektionsgrad von max. 15 % zulässig. Siehe dazu insbesondere Merkblatt der Schweizerischen Vogelwarte unter dem Link <a href="https://vogelglas.vogelwarte.ch/assets/files/merkblaetter/MB_Voegel_und_Glas_D_2017.pdf">https://vogelglas.vogelwarte.ch/assets/files/merkblaetter/MB_Voegel_und_Glas_D_2017.pdf</a>.“</i></p>	<p>Die Empfehlung wird wie oben beschrieben festgesetzt.</p>

**Stellungnahmen Träger öffentlicher Belange zur Entwurfsauslegung vom 29.01.2024 bis 29.02.2024**

Lfd. Nr	Stellungnahme Träger öffentlicher Belange	Behandlung der Stellungnahme
	<p><b>3. Regelungen zur Fassadenbegrünung in der Satzung über die Örtlichen Bauvorschriften</b>                      Zweckmäßigerweise sollte unter Abschnitt III.2 (Örtliche Bauvorschriften – Fassadengestaltung) eine vertikale Fassadenbegrünung, mindestens bei flächigen Außenfassaden ohne Fenster, vorgeschrieben werden. Auf die Empfehlungen unter Abschnitt 5.3 (2. „Spiegelpunkt“) des Berichts zu faunistischen Untersuchungen mit spezieller artenschutzrechtlicher Prüfung wird hingewiesen.</p> <p>Im Übrigen begrüßt der LNV die unter Abschnitt III.3.1 vorgesehene Regelung zur „Kleintierdurchlässigkeit“ von Zäunen (Bodenabstand von 15 cm).</p>	<p>Festsetzungen zur Fassadenbegrünung sind aus stadtgestalterischen Gründen nicht vorgesehen.</p>
	<p>Allgemein müssten noch die im Bericht zu faunistischen Untersuchungen mit spezieller artenschutzrechtlicher Prüfung im Abschnitt 5 (Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen) enthaltenen Maßnahmen im Textteil des Bebauungsplans festgesetzt werden.</p> <p>Im noch unvollständigen Umweltbericht (Vorläufiger Zwischenstandsbericht) -bei den Abschnitten 3.1 (Baubedingte Wirkfaktoren) bis 8 (Allgemein verständliche Zusammenfassung)- steht noch „Folgt im weiteren Verfahren“. Hier lässt sich u.a. noch nicht entnehmen, welche naturschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen erforderlich sind und wo diese durchgeführt werden sollen. Auch Festsetzungen zur Begrünung sind noch nicht ersichtlich. Siehe dazu auch die Abschnitte 6.13 und 6.15 in der Begründung des Bebauungsplanentwurfs. <b>Wir bitten Sie deshalb um erneute Beteiligung, sobald der Umweltbericht vollständig fertiggestellt ist (ggf. im Rahmen der erneuten Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB).</b></p>	<p>Im Bebauungsplanentwurf wurden die Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen festgesetzt.                      Der Landesnaturschutzverband wird im Rahmen der Entwurfsauslegung am weiteren Verfahren beteiligt.</p>
<b>B.07</b>	<p><b>VVS Stuttgart                      Vom 01.02.2024</b></p>	
	<p>vielen Dank für die Beteiligung am Verfahren zur Aufstellung des o.g. Bebauungsplans, zu dem wir gerne -wie folgt- Stellung nehmen:</p> <p>Der Begründung ist in Kapitel 5 (städtebauliches Konzept) zu entnehmen, dass „die Anbindung an den ÖPNV [...] über die Bushaltestelle an der Hohensteiner Straße möglich“ sei. Jedoch befindet sich das Plangebiet außerhalb des Erschließungsradius der an der Hohensteiner Straße befindlichen Haltestelle „Kirchheim am Neckar, Gemeindehalle“ (500 Meter) und auch außerhalb des Erschließungsradius des Bahnhofs (1.000 Meter). Durch die Schaffung von</p>	<p>Die Gemeinde hat in der Vergangenheit schon mehrfach gefordert, die Busführung hinauf zur Schule auf den Laiern als wesentlichen Bestandteil der neuen Linienführung als Basisangebot aufzunehmen. Zuletzt wurde im Verwaltungs- und Bauausschuss am 17.06.2024 in nichtöffentlicher Sitzung darüber beraten.</p> <p>Durch das neue Baugebiet sieht die Gemeinde nun die Voraussetzungen dafür gegeben dieses Erschließungsdefizit zu beheben.</p>

**Stellungnahmen Träger öffentlicher Belange zur Entwurfsauslegung vom 29.01.2024 bis 29.02.2024**

Lfd. Nr	Stellungnahme Träger öffentlicher Belange	Behandlung der Stellungnahme
	<p>Wohnbebauung in dem Plangebiet entsteht somit gemäß den Vorgaben aus dem Nahverkehrsplan für den Landkreis Ludwigsburg ein (geringfügiges) Erschließungsdefizit. Möglichkeiten zur Behebung eben dieses Erschließungsdefizits sind frühzeitig mit dem Aufgabenträger für den ÖPNV, dem Landkreis Ludwigsburg und uns zu prüfen.</p>	
<b>B.08</b>	<p><b>Netzgesellschaft Heilbronn – Franken Vom 26.01.2024</b></p>	
	<p>Die NHF Netzgesellschaft Heilbronn-Franken mbH, Tochtergesellschaft der ZEAG Energie AG, betreibt u.a. das Gasversorgungsnetz der Gasversorgung Unterland GmbH, kurz GU. Diese Stellungnahme gilt nur für die Sparte Gas, für andere Gewerke jedoch nicht. Gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes bestehen unsererseits keine Einwände. Im Planbereich befindet sich keinerlei Versorgungsinfrastruktur der GU. Demnach benötigen wir zukünftig keine weiteren Informationen zu diesem Vorhaben.</p>	<p><b>Kenntnisnahme Kein weiterer Handlungsbedarf</b></p>
<b>B.09</b>	<p><b>Stadtwerke Bietigheim Vom 24.01.2024</b></p>	
	<p>anbei erhalten Sie den Plan unserer Leitungsauskunft.</p>	<p><b>Kenntnisnahme Kein weiterer Handlungsbedarf</b></p>
<b>B.10</b>	<p><b>Polizeipräsidium Ludwigsburg Vom 31.01.2024</b></p>	
	<p>vielen Dank für die Beteiligung an dem im Betreff genannten Bebauungsplanverfahren. Die Stellungnahmen des Polizeipräsidiums Ludwigsburg aus kriminalpräventiver und aus verkehrlicher Sicht finden Sie in der Anlage</p>	
	<p>der <b><u>Sachbereich Verkehr beim Führungs- und Einsatzstab des Polizeipräsidiums Ludwigsburg</u></b> nimmt hiermit zum oben genannten Bebauungsplan unter den Gesichtspunkten der Sicherheit und der Leichtigkeit des Verkehrs wie folgt Stellung:</p> <p>Grundsätzliche Bedenken gegen die vorliegende Planung bestehen keine, es konnten allerdings mehrere Mängel/Unklarheiten festgestellt werden, die sich ungünstig auf die Verkehrssicherheit auswirken können.</p>	

**Stellungnahmen Träger öffentlicher Belange zur Entwurfsauslegung vom 29.01.2024 bis 29.02.2024**

Lfd. Nr	Stellungnahme Träger öffentlicher Belange	Behandlung der Stellungnahme
	<p>Die Weiterführung der Margarete-Steiff-Straße in das Neubaugebiet ist im Einmündungsbereich der Strombergstraße deutlich schmaler als die bestehende Margarete-Steiff-Straße und die dann einmündende Strombergstraße. So kann der Eindruck entstehen, dass der neue Teil der Margarete-Steiff-Straße den anderen beiden Straßen/Straßenteilen untergeordnet ist, was in einer „30-erZone“ problematisch werden kann, da hier prinzipiell rechts vor links gilt und eine abknickende Vorfahrtsstraße hier nicht möglich ist, so dass sich die Situation später auch nicht einfach durch eine angepasste Beschilderung lösen lässt. Generell sollte sich die optische Wirkung des Straßenraums mit der vorhandenen Regelung des Verkehrs decken.</p>	<p>Im Zuge der Erschließungsplanung erfolgen auch Untersuchungen über die Ausgestaltung des Kreuzungsbereichs Margarete-Steiff-Straße / Strombergstraße und der neuen Erschließungsstraße und Berücksichtigung der verkehrlichen Belange in diesem Bereich.</p>
	<p>Die Unterscheidung zwischen „Verkehrsfläche“ und „Wohnweg“ wirft Fragen auf:</p> <p>Wenn es sich bei dem Wohnweg um einen Verkehrsberuhigten Bereich handeln soll, so muss dieser entsprechend gestaltet werden und orthogonal zum Fahrweg angeordnete Stellplätze müssten entfallen oder anders angeordnet werden, da durch rückwärts ein-/ausparkende Fahrzeuge ein erhebliches Sicherheitsrisiko für spielende Kinder entstehen würde. Auch wären in einem Verkehrsberuhigten Bereich keine Gehwege parallel zu einer dann definierten Fahrbahn möglich.</p> <p>Auch gerade in den Einmündungsbereichen der Wohnwege in die verlängerte Margarete-Steiff-Straße müsste bei einem verkehrsberuhigten Bereich eine Abgrenzung zum „normalen“ Straßenraum optisch nachvollziehbar gestaltet werden, die skizzierten „Gehwegunterbrechungen“ in den Einmündungsbereichen wären so nicht machbar.</p> <p>In diesem Zusammenhang erscheint unklar wie die Flächen mit „Gehrecht zugunsten der Anlieger“ gestaltet und/oder definiert sein sollen. Handelt es sich dabei um klassische Geh- und Fußwege? Die Gehwegbreite (falls es sich um Gehwege handelt) geht aus dem Plan nicht hervor, sollte aber 2 Meter nicht unterschreiten.</p> <p>Entlang des Wohnweges überschneiden sich Stellplatzflächen und Flächen mit „Gehrecht zugunsten der Anlieger“ was keinen Sinn ergibt, da die Flächen im beparkten Zustand nicht mehr begangen werden können.</p> <p>Die Breite der Margarethe-Steiff-Straße soll offenbar größtenteils 8,00 Meter betragen, d.h. dass prinzipiell beidseitiges Parken zulässig wäre. Querende zu Fuß Gehende (auch Kinder auf Kinderfahrrädern, Rollstuhlfahrer...) müssen somit ggf. zwischen parkenden Fahrzeugen unter schlechten Sichtbeziehungen</p>	<p><b>Kenntnisnahme</b></p> <p>Die ursprüngliche Festsetzung „Wohnweg“ am nördlichen Übergang zum Bestandsgebiet wird als allgemeine Verkehrsfläche neu festgesetzt. Die Ausgestaltung dieses Bereichs erfolgt in der Erschließungsplanung.</p> <p>Der Übergang von der Hauptverkehrsfläche in die Wohnwege wird gestalterisch so gelöst, dass für die verschiedenen Verkehrsteilnehmer sichtbar wird, dass hier eine erhöhte Aufmerksamkeit erforderlich ist.</p> <p>Die Festsetzung der Wohnwege erfolgt analog zu den Festsetzungen der nördlichen Baugebiete. Ein erhöhtes Gefährdungspotential ist in diesen Gebieten nicht zu beobachten.</p> <p>Die Straßenbreiten wurden mittlerweile im Plan ergänzt.</p> <p>Der Bebauungsplan setzt lediglich die unterschiedlichen Verkehrsflächen fest. Die Gestaltung und der Ausbau erfolgt in der Erschließungsplanung. Hierbei fließen die Fragen und Anregungen des Polizeipräsidiums Ludwigburg mit ein.</p>

**Stellungnahmen Träger öffentlicher Belange zur Entwurfsauslegung vom 29.01.2024 bis 29.02.2024**

Lfd. Nr	Stellungnahme Träger öffentlicher Belange	Behandlung der Stellungnahme
	<p>zum fließenden Verkehr queren, was gerade in Hinblick auf Kinder und Jugendliche („benachbarte“ Schule/Kindergarten) auch bei zulässigen 30 km/h problematisch sein kann: Kritisch ist dabei vor allem der Wohnweg, der im Norden des Neubaugebietes auf die verlängerte Margarethe-Steiff-Straße trifft. Fußgänger haben entlang der Margarethe-Steiff-Straße zumindest in Richtung Norden und am gegenüberliegenden Fahrbahnrand keinen Gehweg und werden vermutlich diagonal queren um ihren Weg über die Strombergstraße/den parallelen „Wohnweg“ beispielsweise zum Kindergarten fortzusetzen (auch in umgekehrter Richtung). Durch den Versatz des Wohnweges entlang der Strombergstraße zum Wohnweg aus dem Neubaugebiet in Verbindung mit dem Einmündungsbereich der Strombergstraße in die Margarethe-Steiff-Straße entstehen problematische Verkehrsbeziehungen (Beispielsweise Linksabbieger von der Strombergstraße in die Margarethe-Steiff-Straße und Radfahrer, die die Margarethe-Steiff-Straße von Wohnweg zu Wohnweg diagonal queren). Auch der „Wohnweg“ zur Schule/Sporthalle im östlichen Planbereich erscheint problematisch, da von der Schule/Sporthalle herkommende Personen, um auf dem Gehweg weiterzugehen, die Fahrbahn queren müssen, wobei die Blickbeziehungen durch parkende Fahrzeuge stark eingeschränkt sein können. Gehwegnasen, die ggf. vor allem Kindern, Rollstuhlfahrern etc. ermöglichen würden, an parkenden Fahrzeugen vorbei bis an den Fahrbahnrand zu gelangen (Querungsmöglichkeit ohne Sichthindernisse) könnten beispielsweise die Situation entschärfen.</p>	
	<p><b>Weitere allgemeine Hinweise:</b></p>	
	<p><b>Einbeziehung längerfristiger Zukunftsperspektiven</b>                  Sollte perspektivisch anzunehmen sein, dass sich der örtliche Bedarf an speziellen Verkehrsflächen bzw. das Aufkommen bestimmter Verkehrsarten wesentlich weiter entwickeln wird, so sollte dies im vorliegenden Bebauungsplan bereits berücksichtigt werden. Ließe z. B. ein künftig erhöhtes Aufkommen an Rad- oder Linienverkehr zusätzlichen Bedarf an entsprechenden Sonderfahrstreifen oder -wegen entstehen, kann die Umsetzung schon rein verkehrsrechtlich an einer zu geringen Breite des Straßenkörpers scheitern. Sind z. B. auf Grund des Hinzukommens oder des Wachsens von Bildungs- oder Betreuungseinrichtungen neue Fußgängerströme und örtlicher Bedarf an Querungsmöglichkeiten von Straßen zu erwarten, kann man dem verkehrsrechtlich und baulich nur gerecht werden, wenn die vorgeschriebenen Weg- und Fahrbahnbreiten, Sichtweiten usw. gegeben sind.</p>	<p>Ein zukünftiger erhöhter Bedarf an Rad- oder Linienverkehr wird nicht gesehen, damit Realisierung des Wohngebietes die städtebauliche Entwicklung in diesem Teil von Kirchheim am Neckar abgeschlossen ist.</p>

**Stellungnahmen Träger öffentlicher Belange zur Entwurfsauslegung vom 29.01.2024 bis 29.02.2024**

Lfd. Nr	Stellungnahme Träger öffentlicher Belange	Behandlung der Stellungnahme
	<p>Die frühzeitige Berücksichtigung perspektivisch erwarteter Gegebenheiten erleichtert es zu gegebener Zeit, den Verkehrsraum baulich und verkehrsrechtlich der neuen Situation anzupassen.</p>	
	<p><b>Intuitiv erkennbarer Einklang zwischen baulicher Gestaltung und StVO</b>                      Wo die Vorfahrtregel „rechts-vor-links“ gelten soll, da sollten die einander kreuzenden bzw. ineinander einmündenden Straßen eindeutig und auf den ersten Blick als rechtlich gleichwertige Straßenteile erkennbar sein. Dies wird i. d. R. durch einheitliche Gestaltung des Fahrbahnbelags im gesamten Kreuzungs-/Einmündungsbereich, durch eine relativ gleiche Fahrbahnbreite aller Fahrbahnen und durch eine weiträumige optische Erkennbarkeit der Kreuzung/Einmündung erreicht.</p> <p>Deutlich schmaler wirkende oder durch Sichthindernisse wie z. B. Bepflanzung spät erkennbare Querstraßen können u. U. den Eindruck einer untergeordneten Straße, eines Fußwegs oder einer Grundstücksausfahrt erwecken. Dies erhöht die Wahrscheinlichkeit von Missachtungen der Vorfahrt und damit auch von Verkehrsunfällen.</p> <p>Gleiches gilt für die Verwendung durchgängiger niedriger Bordsteine, welche entlang der Fahrbahn ohne dortige Unterbrechung übereinmündende Straßen hinweg geführt werden. Diese erwecken bei durchschnittlicher Aufmerksamkeit des Betrachters den Eindruck eines „abgesenkten Bordsteins“ und suggerieren damit das Fehlen einer Vorfahrt von rechts.</p> <p>Ähnliches gilt für optisch nicht einheitlichen Fahrbahnbelag im Bereich der einzelnen Äste von Kreuzungen/Einmündungen. Auch dies kann den fälschlichen Eindruck einer untergeordneten Verkehrsfläche (z. B. eines verkehrsberuhigten Bereichs) erwecken, was zu spontanen Unsicherheiten und Missverständnissen im Fahrzeugverkehr führen kann.</p> <p>Bei Fußwegen, Grundstückszufahrten und anderen von der Fahrbahn zu unterscheidenden Flächen wie verkehrsberuhigten Bereichen wird hingegen eine sehr deutliche optische Abgrenzung, z. B. durch unterschiedlichen Oberflächenbelag empfohlen. Wo dies rechtlich zulässig ist, kann die optische Differenzierung auch durch einen klassischen, eindeutig erkennbar „abgesenkten“ Bordstein unterstützt werden. Entscheidend ist die frühzeitige sichere Erkennbarkeit für den Fahrzeugverkehr, dass es sich um eine generell nicht vorfahrtberechtigte Fläche handelt.</p>	<p><b>Kenntnisnahme</b></p> <p>Dies wird bei der Erschließungsplanung berücksichtigt.</p>

**Stellungnahmen Träger öffentlicher Belange zur Entwurfsauslegung vom 29.01.2024 bis 29.02.2024**

Lfd. Nr	Stellungnahme Träger öffentlicher Belange	Behandlung der Stellungnahme
	<p><b>Sicherheitsaspekte des ruhenden Verkehrs</b>                      Wo das Parken am Fahrbahnrand ohne spezielle Kennzeichnung der Parkmöglichkeiten erlaubt sein soll, da sollte die Fahrbahnbreite von vornherein so gewählt werden, dass auch beim Parkieren breiter Fahrzeuge wie Transporter oder Geländewagen die vorgeschriebene Restfahrbahnbreite von mindestens etwa 3,10 Metern gewahrt bleibt.                      Kann dies nicht gewährleistet werden, so wird empfohlen, die Fahrbahnbreite von vornherein so gering zu wählen, dass intuitiv erkennbar das Parken nicht mehr zulässig ist. Die nachträgliche Anordnung eines Haltverbots kann in Grenzfällen der Fahrbahnbreite nämlich rechtlich problematisch sein.                      Die Wahrung der Restfahrbahnbreite ist essenziell, um in Notfällen Feuerwehr und Rettungsdienst, sowie im Alltag den Betriebsfahrzeugen wie Müllabfuhr und Kehrmaschine jederzeit die ungehinderte Durchfahrt zu ermöglichen.                      Bei der Planung des Parkraums sollte allgemein bedacht werden, dass durch den ruhenden Verkehr die Sichtverhältnisse an Kreuzungen/Einmündungen, potenziellen regelmäßigen Querungsstellen von Fußgängern und an Grundstücksausfahrten nicht wesentlich beeinträchtigt werden sollen.                      An Wohnquartieren empfiehlt es sich möglichst zentral bei den Gebäudezugängen eine Art kleine „Ladezone“ vorzusehen, z. B. in Form eines Fahrbahnabschnitts mit eingeschränktem Haltverbot. Dies ermöglicht den alltäglich verkehrenden Paketdiensten, Essenslieferanten u. ä. das kurze Halten zur Zustellung ihrer Lieferungen, den Anwohnern das Halten zum Ein-/Ausladen von Reisegepäck, Getränkekisten etc. sowie zum Nutzen von Fahrgemeinschaften. Damit wird nicht nur die Abwicklung dieser Vorgänge erleichtert, sondern es wird auch dem behindernden, u. U. sogar gefahrenträchtigen Halten an nicht vorgesehener Stelle vorgebeugt.</p>	<p><b>Kenntnisnahme</b>                       Dies wird bei der Erschließungsplanung berücksichtigt.</p>
	<p><b>Sicherheit von Fußgängern</b>                      Eingelegte Pflasterflächen, farbige Fahrbahnmarkierungen o. ä. in der Form eines quer zur Fahrbahn verlaufenden Bands können Fußgängern und insbesondere Kindern das Vorhandensein einer vorrangigebenden Querungsstelle suggerieren und damit unvorsichtiges Überschreiten der Fahrbahn provozieren. Daher wird von der Verwendung derartiger Gestaltungselemente abgeraten.                      Auch Fußwege, Zufahrtswege u. ä. abseits des Straßenkörpers sollten abhängig von den dort erlaubten bzw. tatsächlich zu erwartenden Verkehrsarten ausreichend breit gestaltet werden und bei Nacht ausreichend beleuchtet sein, um bei plötzlichen Begegnungen z. B. zwischen Fußgänger und Kind mit Fahrrad, Tretroller etc. oder bei Begegnung zwischen zufahrendem Pkw und</p>	<p><b>Kenntnisnahme</b>                       Dies wird bei der Erschließungsplanung berücksichtigt.</p>

**Stellungnahmen Träger öffentlicher Belange zur Entwurfsauslegung vom 29.01.2024 bis 29.02.2024**

Lfd. Nr	Stellungnahme Träger öffentlicher Belange	Behandlung der Stellungnahme
	<p>Fußgänger ein frühzeitiges gegenseitiges Erkennen auch bei Dunkelheit sowie ein gegenseitiges Ausweichen zu ermöglichen.</p> <p>Bei Gehwegen generell wird zusätzlich zur optischen Abgrenzung zur Fahrbahn hin auch eine optische Abgrenzung hin zu Grundstückszufahrten und sonstigen Nebenflächen empfohlen. Dies nicht nur, um für reguläre Gehwegnutzer die für sie vorgesehene Verkehrsfläche zu verdeutlichen, sondern auch um das augenblickliche Gefahrenbewusstsein der Fahrzeugführer zu fördern, wenn sie z. B. beim Ausfahren aus privaten Stellplätzen, Tiefgaragen etc. einen Gehweg queren.</p> <p>Für Radwege an entsprechender Stelle gilt selbstverständlich das Gleiche. Die Verwendung niedriger Bordsteine entlang der Fahrbahn wird insbesondere dort kritisch gesehen, wo auf Grund geringer Fahrbahnbreite oder parkender Fahrzeuge ein komfortabler Begegnungsverkehr auf der Fahrbahn nicht möglich oder erschwert ist. Erfahrungsgemäß nutzt der Fahrzeugverkehr dann (wenngleich unerlaubt) den Gehweg als Ausweichfläche, um nicht auf den Gegenverkehr warten zu müssen. Dies läuft der Zweckbestimmung des Gehwegs als Schutzraum für Fußgänger zuwider und erhöht nicht nur das Unfallrisiko, sondern beeinträchtigt auch das subjektive Sicherheitsempfinden der Fußgänger.</p> <p>Unter Sicherheitsaspekten erscheint daher die Verwendung eines höheren Bordsteins grundsätzlich vorteilhafter. Um barrierefreies Queren oder die Ein- und Ausfahrt von/zu Grundstücken und Wegen zu ermöglichen, kann der Bordstein am Ort des jeweiligen Bedarfs abgesenkt werden. Alternativ wäre es denkbar, das Befahren des Gehwegs durch verkehrssicher gestaltete Pflanzbeete o. ä. am Fahrbahnrand zu unterbinden, deren Abstände so zu wählen wären, dass sich ein Ausweichen auf den Gehweg in den verbleibenden Lücken nicht anbietet.</p>	
	<p><b>Sicherheitsaspekte von Grundstücksausfahrten</b>                      Ausfahrten von privaten Stellplätzen, Tiefgaragen, Parkplätzen u. ä., sowie deren Umfeld sollten im Interesse der Verkehrssicherheit auch auf privaten Flächen so gestaltet werden, dass beim unmittelbaren Ausfahren (auch beim rückwärts Ausparken aus Stellplätzen!) nach allen Seiten eine möglichst freie und weite Sicht in den öffentlichen Verkehrsraum besteht.                      So sollten jegliche Mauervorsprünge, Erdaufschüttungen, Bepflanzungen, Briefkästen, Hinweistafeln, Dekorelemente etc. vermieden werden, welche die Sicht aus dem Fahrzeug sowohl in den Gehwegbereich als auch in die Fahrbahn wesentlich einschränken könnten. Hinsichtlich der Gehwege ist zu bedenken,</p>	<p><b>Kenntnisnahme</b></p>

**Stellungnahmen Träger öffentlicher Belange zur Entwurfsauslegung vom 29.01.2024 bis 29.02.2024**

Lfd. Nr	Stellungnahme Träger öffentlicher Belange	Behandlung der Stellungnahme
	<p>dass hier auch kleine Kinder mit Spielfahrzeugen und Rollstuhlfahrer verkehren, die auf Grund ihrer geringen Höhe auch von niedrigen Sichthindernissen wie Staudenbeeten, Dekorzäunen etc. verdeckt werden können.</p> <p>Auch ist hinsichtlich der Sichtweite in den Gehwegbereich zu bedenken, dass die erhöhte Bewegungsgeschwindigkeit und der längere Anhalteweg von Inline-Skatern, Kindern auf Fahrrädern, Tretrollern u. ä. eine relativ lange Sichtachse zwischen ausfahrendem/ausparkendem Fahrzeug und Gehwegbenutzer erfordert, um ein rechtzeitiges gegenseitiges Erkennen zu ermöglichen.</p>	
	<p><b>Zusammenfassende Schlussbemerkungen</b></p> <p>Generell sollte bei der Ausgestaltung aller Verkehrsflächen darauf geachtet werden, dass der intuitive optische Eindruck deckungsgleich mit den örtlich vorgesehenen Regelungen der StVO ist und auch öffentliche zu privaten Flächen optisch differenziert werden.</p> <p>Neben dem Aspekt der Verkehrssicherheit dient dies der allgemeinen Konfliktvorbeugung. Denn Interpretationsspielräume z. B. bei den Möglichkeiten des Parkens im öffentlichen Verkehrsraum sowie nicht eindeutig ersichtliche Grenzen zwischen privaten und öffentlichen Flächen usw. führen erfahrungsgemäß zuweilen zu Nachbarschaftsstreitigkeiten oder zu Eingaben an die zuständigen Behörden, vor Ort nachträglich Klarheit zu schaffen.</p>	<p><b>Kenntnisnahme</b></p> <p>Dies wird bei der Erschließungsplanung berücksichtigt.</p>
	<p>Aus <b>kriminalpräventiver Sicht</b> gibt es keine Einwände gegen den Bebauungsplan, wir möchten aber ein paar Anmerkungen im Hinblick auf die Ausführungsplanung machen:</p> <p>Eine sehr wichtige Rolle spielt die technische Sicherung der Gebäude. Denn besonders die Zahl der Wohnungseinbrüche beeinflusst das allgemeine Sicherheitsgefühl der Bürgerinnen und Bürger nachhaltig negativ. Ein Wohnungseinbruch hinterlässt nicht nur bei den Betroffenen Spuren, sondern kann das Sicherheitsgefühl des ganzen Wohngebietes beeinträchtigen.</p> <p>Durch Sicherungstechnik können Wohnungseinbrüche verhindert werden. Wenn die Sicherungstechnik von Anfang an in der Planung berücksichtigt wird, ist dies deutlich günstiger und effektiver, als im Nachhinein nachzurüsten.</p> <p>Da im Planvorhaben Tiefgaragen vorgesehen sind, wird an dieser Stelle insbesondere auf die Problematik des vorgeschriebenen zweiten Fluchtweges aus Brandschutzgründen hingewiesen. Das Einplanen eines zweiten separaten Fluchtweges aus der Garage direkt ins Freie (zusätzlich zur Einfahrt) vermeidet die bei den Bewohnern stets unbeliebte Entfluchtung über die Treppenhäuser der Wohneinheiten, die Fremden unkontrollierten Zutritt von der Garage ins Haus ermöglichen.</p>	<p><b>Kenntnisnahme</b></p>

**Stellungnahmen Träger öffentlicher Belange zur Entwurfsauslegung vom 29.01.2024 bis 29.02.2024**

Lfd. Nr	Stellungnahme Träger öffentlicher Belange	Behandlung der Stellungnahme
	<p>Auch aus Einbruchsschutzgründen ist dies sehr zu empfehlen. Wir bitten Sie, im Rahmen der Ausführungsplanung auf das polizeiliche Angebot einer kostenlosen und unverbindlichen sicherungstechnischen Beratung aufmerksam zu machen, sowohl im Hinblick auf die Sicherung der Wohnungen und Gebäude, als auch auf die Planung der Tiefgaragen. Dies ist auch schon möglich, bevor die Gebäude errichtet werden.</p> <p>Wir freuen uns, wenn Sie unsere Kontaktdaten entsprechend weitergeben:                      Polizeipräsidium Ludwigsburg                      Referat Prävention                      Tel: 07141 – 18 8001                      ludwigsburg.pp.praevention@polizei.bwl.de</p>	
<b>B.11</b>	<p><b>Telekom Deutschland GmbH</b>  <b>Vom 23.02.2024</b></p>	
	<p>vielen Dank für die Beteiligung am Bebauungsplanverfahren.                      Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Wir bitten folgende fachliche Festsetzung in den Bebauungsplan aufzunehmen:                          In allen Straßen bzw. Gehwegen sind geeignete und ausreichende Trassen für die Unterbringung der Telekommunikationslinien der Telekom vorzusehen.</li> <li>• Bei der Umsetzung des Bebauungsplanes bitten wir nachfolgende Hinweise zu beachten:                          Zur telekommunikationstechnischen Versorgung des Baugebietes ist im Falle eines Ausbaus die Verlegung neuer Telekommunikationslinien erforderlich. Damit wir rechtzeitig vor der Ausschreibung unsere Planung und unser Leistungsverzeichnis erstellen können und Absprachen bezüglich eines koordinierten, wirtschaftlichen Bauablaufs vornehmen können, bitten wir Sie spätestens 6 Wochen vor Ausschreibungsbeginn um Kontaktaufnahme mit unserem Team Breitband und Übersendung der Ausbaupläne (möglichst in digitaler Form im PDF- und im DXF-2000-Format).                          Kontakt: <a href="mailto:T_NL_SW_PTI_21_Breitband_Neubaugebiete@telekom.de">T_NL_SW_PTI_21_Breitband_Neubaugebiete@telekom.de</a></li> </ul> <p>Im o. a. Plangebiet befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom (siehe</p>	<p><b>Kenntnisnahme</b>  <b>Kein weiterer Handlungsbedarf</b>                      Der Leitungsträger wird im Zuge der Erschließungsplanung weiterhin beteiligt.</p>

**Stellungnahmen Träger öffentlicher Belange zur Entwurfsauslegung vom 29.01.2024 bis 29.02.2024**

Lfd. Nr	Stellungnahme Träger öffentlicher Belange	Behandlung der Stellungnahme
	<p>beigefügten Lageplan), die bei Baumaßnahmen gesichert werden müssen. Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen vorhandener Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Insbesondere müssen Abdeckungen von Abzweiggkästen und Kabelschächten sowie oberirdische Gehäuse, soweit freigehalten werden, dass sie gefahrlos geöffnet und ggf. mit Kabelziehfahrzeugen angefahren werden können. Es ist deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführenden vor Beginn der Arbeiten über die Lage, der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom informieren. Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten. Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das "Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen" der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 2013; siehe insbesondere Abschnitt 6, zu beachten. Wir bitten Sie, die Ihnen überlassenen Planunterlagen nur für interne Zwecke zu benutzen und nicht an Dritte weiterzugeben.</p>	
<b>B.12</b>	<b>Vodafone West GmbH Vom 19.02.2024</b>	
	<p>Ihre Anfrage wurde zur Weiterbearbeitung an die zuständige Fachabteilung weitergeleitet, die sich bei Bedarf mit Ihnen zu gegebener Zeit in Verbindung setzen wird. Vor Baubeginn sind aktuelle Planunterlagen vom ausführenden Tiefbauunternehmen anzufordern. Unsere kostenlosen Planauskünfte sind erreichbar via Internet über die Seite: <a href="https://www.vodafone.de/immobilienwirtschaft/hilfe/planauskunft/index.html">https://www.vodafone.de/immobilienwirtschaft/hilfe/planauskunft/index.html</a> Dort kann man sich einmalig registrieren lassen und Planauskünfte einholen. <b>Bitte beachten Sie:</b> Es müssen aktuell immer zwei Planauskünfte für Bestandsnetz der Vodafone Deutschland GmbH und Vodafone GmbH / Vodafone West GmbH angefordert werden.</p>	<p><b>Kenntnisnahme</b> <b>Kein weiterer Handlungsbedarf</b> Der Leitungsträger wird im Zuge der Erschließungsplanung weiterhin beteiligt.</p>
<b>B.13</b>	<b>Stadt Bönningheim Vom 06.02.2024</b>	
	<p>die Stadt Bönningheim hat keine Bedenken gegen das Bebauungsplanverfahren „Bachrain II – Hinter den Lüssen 3“. Wir weisen jedoch darauf hin, dass es sich um ein neues Wohnbaugebiet mit einer Nettobaupfläche von ca. 1,85 ha. handelt.</p>	<p><b>Kenntnisnahme</b> Die Gemeinde Kirchheim am Neckar verfügt über eine Gemeinschaftsschule, die einen Abschluss bis zur mittleren Reife ermöglicht.</p>

**Stellungnahmen Träger öffentlicher Belange zur Entwurfsauslegung vom 29.01.2024 bis 29.02.2024**

Lfd. Nr	Stellungnahme Träger öffentlicher Belange	Behandlung der Stellungnahme
	<p>Bei Schaffung von neuen Wohnbauflächen ist auch zu berücksichtigen, dass Schulkapazitäten in ausreichendem Maß erforderlich sind.                      Kirchheim hat keine weiterführenden Schulen im Bereich Realschule und Gymnasium.                      Am Schulstandort Bönningheim ist die Obergrenze mit einer vierzügigen Realschule und einem vierzügigen Gymnasium mit jeweils maximal 24 Klassen in den Klassenstufen 5 – 10 erreicht.                      Notwendige bauliche Erweiterungen für die weiterführenden Schulen sind am Standort Bönningheim nur durch eine entsprechende finanzielle Beteiligung/Umlage zu realisieren.</p>	
<b>B.14</b>	<p><b>Stadt Brackenheim</b>  <b>Vom 30.01.2024</b></p>	
	<p>Von Seiten der Stadt Brackenheim bestehen keine Bedenken gegen den vorhabenbezogenen Bebauungsplan. Belange der Stadt Brackenheim werden nicht berührt.                      Wir wünschen dem Verfahren einen guten Verlauf.</p>	<p><b>Kenntnisnahme</b>  <b>Kein weiterer Handlungsbedarf</b></p>
<b>B.15</b>	<p><b>IHK Region Stuttgart</b>  <b>Vom 29.02.2024</b></p>	
	<p>vielen Dank für Ihre Informationen zum Vorentwurf des oben genannten Bebauungsplans.                      Anregungen oder Bedenken liegen uns nicht vor.</p>	<p><b>Kenntnisnahme</b>  <b>Kein weiterer Handlungsbedarf</b></p>
<b>B.16</b>	<p><b>Handwerkskammer Region Stuttgart</b>  <b>Vom 30.01.2024</b></p>	
	<p>Zum aktuellen Verfahrensstand haben wir weder Bedenken noch Anregungen                      Bitte beteiligen Sie uns am weiteren Verfahren.</p>	<p><b>Kenntnisnahme</b>  <b>Kein weiterer Handlungsbedarf</b></p>
<b>B.17</b>	<p><b>Deutsche Bahn AG</b>  <b>Vom 21.02.2024</b></p>	
	<p>öffentliche Belange der DB AG werden durch den o.g. Bebauungsplan nicht berührt.                      Eine weitere Beteiligung am Verfahren halten wir nicht für erforderlich.</p>	<p><b>Kenntnisnahme</b>  <b>Kein weiterer Handlungsbedarf</b></p>
<b>B.18</b>	<p><b>Zweckverband Bodensee-Wasserversorgung</b>  <b>Vom 25.01.2024</b></p>	

**Stellungnahmen Träger öffentlicher Belange zur Entwurfsauslegung vom 29.01.2024 bis 29.02.2024**

Lfd. Nr	Stellungnahme Träger öffentlicher Belange	Behandlung der Stellungnahme
	im Bereich dieser Maßnahme befinden sich weder vorhandene noch geplante Anlagen der BWV. Es werden daher keine Bedenken erhoben.	<b>Kenntnisnahme</b> <b>Kein weiterer Handlungsbedarf</b>
<b>B.19</b>	<b>NABU</b> <b>Vom 23.01.2024</b>	
	Wir werden uns umgehend um Ihr Anliegen kümmern, beziehungsweise Ihre E-Mail an die zuständige Ansprechperson weiterleiten. Bitte haben Sie Verständnis, dass aufgrund der vielen Zuschriften, die uns täglich erreichen, und der oftmals komplexen Fragen, nicht alle eingehenden E-Mails innerhalb einer Woche beantwortet werden können. Dennoch ist uns Ihr Anliegen wichtig! Bei Fragen rund um Vögel, andere Tiere, Pflanzen oder sonstige Themen im Natur- und Umweltschutz können Sie sich gerne auch an die NABU-Infohotline wenden: <b>Tel. 030.284 984-6000</b> (Montag bis Freitag: 9 bis 16 Uhr).	<b>Kenntnisnahme</b> <b>Kein weiterer Handlungsbedarf</b>